

Erste Erfahrungen bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets am Beispiel des Betreuten Wohnens in Familien

Bachelorarbeit

Verfasserin: Stefanie Uhlig
Telefon: 0201/ 4519521
Matrikelnr.: ES0223613001
E- Mail: stefanie-uhlig@gmx.de
Abgabedatum: 08.08.2011

Universität Duisburg- Essen
Soziale Arbeit (Bachelor of Arts)
Erstkorrektorin: Dagmar Weßler- Poßberg
Zweitkorrektor: Prof. Dr. Fabian Kessl

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
I Grundlagen	8
2. Betreutes Wohnen in Familien	8
2.1 Definition und Zielsetzung des BWF	8
2.2 Rechtliche und ökonomische Grundlagen	9
2.3 Sozialpolitische Ziele des BWF.....	12
3. Das Persönliche Budget	15
3.1 Definition und Zielsetzung des Persönlichen Budgets	15
3.2 Leistungsträger und budgetfähige Leistungen.....	18
3.3 Formen des Persönlichen Budgets	20
4. Kurze Darstellung über die Entwicklung des BWF beim LVR.....	23
II Methodik.....	26
5. Methode.....	26
III Ergebnisdarstellung.....	30
6. Finanzierungssysteme der befragten Einrichtungen	30
7. Die ganzheitliche Implementierung des Persönlichen Budgets beim BWF.....	32
7.1 Hintergrund.....	32
7.2 Probleme vor der Ambulantisierung	33
8. Von der Antragsstellung bis zum Bescheid – Erfahrungen und Probleme mit dem Verfahrensablauf.....	35
9. Erfahrungswerte von Gastbewohnern aus Sicht der Mitarbeiter	38
9.1 Überprüfung der Ziele des Persönlichen Budgets	38
9.2 Die Arbeitsgeberposition und ihre Risiken	40
10. Erfahrungswerte von Gastfamilien aus Sicht der Mitarbeiter	42
11. Erfahrungswerte der Mitarbeiter	43
12. Gewünschte Finanzierungsform und Zukunftschancen des Persönlichen Budgets	45
13. Diskussion.....	48
Quellenverzeichnis.....	52
Anhang	56

Anhang 1: Kostenbestandteile des BWF.....	56
Anhang 2: Interviewleitfaden.....	57
Anhang 3: Transkriptionsregeln.....	60
Eidesstattliche Erklärung.....	61

Anmerkungen zur Wortwahl

- In der Arbeit werde ich das generische Maskulinum verwenden. Dieses Konstrukt schließt sowohl die männliche, als auch die weibliche Form mit ein.
- Das **Betreute Wohnen in Familien (BWF)** ist unter vielen Bezeichnung bekannt (beispielsweise Leben in Gastfamilien, Betreutes Leben in Gastfamilien, psychiatrische Familienpflege). Da der Fachausschuss BWF der Deutschen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e. V. 2005 die Umbenennung dieser Wohnform von Familienpflege in **Betreutes Wohnen in Familien** beschlossen hat, werde auch ich diesen Begriff in der vorliegenden Arbeit verwenden (vgl. Eisenhut 2007, S.1).

1. Einleitung

„Jetzt entscheide ich selbst!“ (BMAS Broschüre 2008, Titelseite) Das verspricht zumindest der Titel einer Broschüre vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu dem Thema Persönliches Budget, auf dessen Ausführung seit 2008 ein Rechtsanspruch besteht. Durch die Nutzung eines Persönlichen Budgets soll das Mitbestimmungsrecht, die Eigenverantwortung sowie eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Entscheidet sich eine berechtigte Person für diese Form der Leistungserbringung, erhält der Budgetnehmer anstelle von Sach- oder Dienstleistungen eine direkte Geldzahlung vom Leistungsträger. Nicht der Anbieter, sondern der Berechtigte selbst bestimmt über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung.

Mit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets verändert sich nicht nur das klassische sozialrechtliche Leistungsdreieck, sondern auch das Bild von Menschen, die diese Form in Anspruch nehmen. Es ermöglicht, dass sie zu Kunden, Käufer, sogar zu Arbeitgebern werden. Das Konstrukt des Persönlichen Budgets dient demnach als Werkzeug, das die sozialpolitischen Bestrebungen nach mehr Teilhabe, Mitbestimmungsrecht und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verdeutlichen soll. Vor allem durch das Inkrafttreten des SGB IX im Jahre 2001 wurde hierzu ein wesentlicher Teil beigetragen (vgl. Windisch 2006, S.7; vgl. Rothenburg 2009, S.9).

Während meiner im Vorfeld für die Bachelorarbeit geleistete Vorarbeit und Recherche stieß ich jedoch auf einen für mich nicht erklärbaren Widerspruch:

Von Mitarbeitern einiger Einrichtungen erfuhr ich, dass das Betreute Wohnen in Familien beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) seit Juli 2010 **ausschließlich** über das Persönliche Budget finanziert würde. Fortlaufend stellte sich für mich in diesem Zusammenhang die Frage, wie dieser Sachverhalt zu begründen sei, da der Gebrauch eines Persönlichen Budgets freiwillig ist; es stellt lediglich eine Alternative zur klassischen Leistungserbringung dar. Vor allem dieser Aspekt steigert mein Interesse mich näher mit der Thematik des Persönlichen Budgets im BWF zu befassen.

Da bisher zu diesem Spezifikum keine Literatur erhältlich ist, entscheide ich mich Befragungen mit BWF- anbietenden Einrichtungen aus dem Rheinland durchzuführen. Mit Hilfe von leitfadengestützten Experteninterviews sollen erste Erfahrungswerte bei der praktischen Umsetzung des Persönlichen Budgets beim BWF erfasst werden. Unter anderem soll die Untersuchung Aufschluss darüber geben, welche Ursachen nach Einschätzung der Mitarbeiter einer ganzheitlichen Implementierung des Persönlichen Budgets beim BWF zugrunde liegen. Weiteres Ziel ist es einen praxisnahen Einblick in den Verfahrensablauf des Persönlichen Budgets zu gewinnen. In diesem Kontext möchte ich ermitteln, wie die befragten Mitarbeiter die Kooperations- sowie Kommunikationsstrukturen der beteiligten Leistungsträger untereinander empfinden und bewerten. Zudem sollen die Zielvorstellungen des Persönlichen Budgets überprüft werden. Ein Hauptaugenmerk richtet sich besonders auf die Übernahme der Arbeitgeberposition und ihre Konsequenzen. Die qualitative Untersuchung ermöglicht dem Leser darüber hinaus einen umfassenden Einblick in bisherige Erfahrungswerte von Gastfamilien und Mitarbeitern sowie Veränderungen, die mit der ganzheitlichen Implementierung des Persönlichen Budgets verbunden sind.

Meine Bachelorarbeit werde ich in drei Abschnitte unterteilen (I Grundlagen, II Methodik, III Ergebnisdarstellung).

Zu Beginn der Arbeit wird das BWF definiert sowie die Zielsetzung dieser besonderen Wohnform dargestellt. Des Weiteren befasst sich das Kapitel mit den wesentlichen rechtlichen und ökonomischen Grundlagen. Darauf folgend werde ich auf die sozialpolitische Zielvorstellung dieses Hilfeangebots eingehen.

Das dritte Kapitel widmet sich dem Persönlichen Budget. Eingeleitet wird dieser Teil der Arbeit mit einer Definition sowie der Zielsetzung dieser Form der Leistungserbringung. Welche Leistungsträger an der Bereitstellung eines Persönlichen Budgets beteiligt sind und Leistungen, die als *budgetfähig* gelten, werden nachfolgend beschrieben. Einen Einblick über die Formen des Persönlichen Budgets sowie über den Verfahrensablauf ermöglicht der letzte Teil des dritten Kapitels.

Nachfolgend wird die Entwicklung des Angebots BWF beim LVR dargestellt.

Nachdem im fünften Kapitel die Methodik der qualitativen Forschung beschrieben wird, werden im letzten Abschnitt meiner Arbeit die Ergebnisse der Experteninterviews zusammengetragen und analysiert sowie abschließend diskutiert.

I Grundlagen

2. Betreutes Wohnen in Familien

2.1 Definition und Zielsetzung des Betreuten Wohnens in Familien

„Unter Psychiatrischer Familienpflege wird die Betreuung psychisch Kranker, z. T. auch geistig Behinderter (Bewohner) in Fremdfamilien (Gastfamilien) gegen Bezahlung und unter begleitender professioneller Betreuung verstanden.“

(Konrad/ Schmidt- Michel 1993, S. 10)

So definierten Michael Konrad und Paul - Otto Schmidt – Michel¹ vor etwa 18 Jahren das Betreute Wohnen in Familien. Bis heute hat sich an diesem Grundgedanke nichts geändert.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die in Folge psychischer, geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen überfordert wären allein in einer Wohnung zu leben, aber dennoch den Wunsch nach Normalität und einem Leben außerhalb einer stationären Einrichtung verspüren. Demnach bildet dieses besondere Betreuungssetting eine Nische zwischen klassischen ambulanten und stationären Wohnhilfen

(vgl. <http://www.rk-bedburg-hau.lvr.de>). Die Versorgungsform zielt durch Konzepte wie Normalisierung, Partizipation und Integration darauf ab Menschen mit Behinderungen eine weitgehend eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung sowie eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S. 53).

„So normal wie möglich“ (ebd.) - Dieser Leitgedanke ließe sich nach Schönberger und Stolz in natürlichen, familiären Strukturen besser realisieren, als in stationären Einrichtungen, in denen Normalität in der Regel erst künstlich erzeugt werden müsse. Durch die Integration in eine Familie nehme der Bewohner einen Teil innerhalb eines sozialen, nicht imitierten Geflechts ein. Zudem diene der routinemäßige und strukturierende Alltag in einer Gastfamilie als Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit für den Bewohner, da das Aneignen lebenspraktischer Fähigkeiten, wie bei-

¹ Konrad und Schmidt Michel waren maßgeblich am Aufbau der Familienpflege in Ravensburg beteiligt.

spielsweise ein sowohl gewissenhafter Umgang mit sich selbst als auch mit anderen Sozialpartnern oder die Orientierung an eine feste Tagesstruktur, kein abstraktes Training bleiben, sondern Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben in einer Familie seien (vgl. ebd., S. 49 ff.).

Welche Familien für die Aufnahme und Betreuung eines Menschen mit Behinderung in Frage kommen, hängt weniger von äußeren Merkmalen, sondern von ihrer inneren Beschaffenheit ab. Grundsätzlich gilt, dass jede Konstellation, wie etwa Familien mit oder ohne Kinder, alleinstehende Personen oder Mehrgenerationenhaushalte für dieses Hilfeangebot denkbar ist. Bedeutend sind vielmehr die Bereitschaft mit dem Team zu kooperieren, stabile Lebensumstände, Empathie, Reflexionsfähigkeit und „ein emotional warmes Klima in der Gastfamilie“ (ebd., S. 62).

Da es sich bei einer Vielzahl von Betreuungsverhältnissen um langfristige Wohnperspektiven handelt, ist eine im Vorfeld sorgfältige und gründliche Auswahl geeigneter Gastfamilien und Bewohnern von hoher Bedeutung. Neben dieser zentralen und verantwortungsvollen Aufgabe, gehört es zum Tätigkeitsbereich des Fachteams Kennenlernprozesse intensiv und fachlich zu begleiten und als Ansprechpartner für beide Parteien während des gesamten Betreuungsverhältnisses zur Verfügung zu stehen (vgl. ebd., S. 77; vgl. <http://bwf-info.de>).

2.2 Rechtliche und ökonomische Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Inanspruchnahme des Angebotes BWF bildet § 53 SGB XII in Verbindung mit § 2 SGB IX. Letzterer beinhaltet die rechtliche Definition von Behinderung. Demnach haben Menschen dann eine Behinderung, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit“ (§ 2 Abs.1 SGB IX) bedroht oder mindestens für ein halbes Jahr beeinträchtigt ist und ihnen infolge der Erkrankung keine aktive Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglich erscheint. Diese Menschen erhalten Leistungen der Sozialhilfe in Form einer Eingliederungshilfe (vgl. § 8 Nr. 4 SGB XII). Dabei besteht die Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 53 Abs. 3 SGB XII darin sowohl durch Prävention drohenden Be-

hinderungen entgegenzuwirken als auch bestehende Behinderungen mit Hilfe von rehabilitativen Maßnahmen zu mildern, um Bedingungen und Voraussetzungen für eine aktive Teilhabe und Integration am Leben in der Gesellschaft zu schaffen. Welche Leistungen dazu beitragen sollen, wird in § 55 SGB XII des Neunten Sozialgesetzbuches beschrieben. Für Klienten des BWF sind insbesondere Abs. 2 Nr. 6 („Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten“) sowie Abs. 2 Nr. 7 („Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“) bedeutsam (vgl. <http://bwf-info.de>).

Zuständigkeit

Nach § 3 Abs. 1 SGB XII wird die Sozialhilfe von örtlichen (also den kreisfreien Städten und Kreisen) sowie überörtlichen Trägern der Sozialhilfe geleistet. Eine einheitliche Zuständigkeitsregelung für die Finanzierung ambulanter, stationärer und teilstationärer Einrichtungen ist in Deutschland nicht vorhanden, da die Ausführung der Sozialhilfe nicht auf Bundes-, sondern auf Landesebene (in Bayern auf Bezirksebene) bestimmt wird (vgl. § 3 SGB XII). In NRW gibt es zwei überörtliche Träger der Sozialhilfe: den Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) und den Landschaftsverband Rheinland (LVR).

Seit dem 01.07.2003 sind die überörtlichen Träger neben der Finanzierung von stationären und teilstationären Eingliederungshilfen zusätzlich für die Kosten ambulanter Wohnformen zuständig. Diese Regelung war vorerst bis zum 30.06.2010 befristet. Da von den beteiligten Akteuren eine positive Bilanz gezogen wurde, war das Landeskabinett gegen eine Wiederherstellung der geteilten Zuständigkeiten (örtliche Träger - ambulante Wohnformen; überörtliche Träger – stationäre und teilstationäre Einrichtungen); die Laufzeit verlängerte sich um weitere drei Jahre. Träger ambulanter Wohnformen sind demnach weiterhin der LVR und der LWL (vgl. Rahmenvereinbarung 2009, Präambel). Durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten sollen ambulante, regionale sowie personenzentrierte Wohnhilfen gestärkt und auf eine Senkung der Kosten der Sozialhilfe hingewirkt werden (vgl. ebd. §1).

Da das BWF ein Angebot der ambulanten Eingliederungshilfe darstellt, hätten vor der Zusammenführung im Jahre 2003 in NRW die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Kosten aufkommen müssen. Tatsächlich fühlten sich jedoch bundesweit die überörtlichen Sozialhilfeträger für die Umsetzung und Finanzierung dieses Leistungsangebotes verantwortlich. Die Ursache hierfür war, dass die überörtlichen Träger zum Einen ambulante Wohnformen stärken wollten, zum Anderen erschlossen sie durch das BWF neue Einsparungsquellen, da diese Versorgungsform im Vergleich zu stationären Wohnhilfen bedeutend kostengünstiger ist (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S.31). Nach Aussage von Konrad und Schmidt- Michel stehe beim Ausbau des Wohnangebotes bei vielen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe nicht die Qualitätsverbesserung, sondern der Aspekt der Kosteneinsparung im Vordergrund (vgl. Konrad/ Schmidt- Michel 2004, S. 5).

Schönberger und Stolz stellen in diesem Zusammenhang fest, dass ein Platz in einer stationären Einrichtung im Vergleich zu ambulanten Wohnformen mehr als doppelt so teuer sei. Der Tagessatz für Wohnheime pro Klient liege etwa bei **90 Euro**, die Kosten für das Ambulant Betreute Wohnen belaufen sich hingegen auf täglich ca. **27 Euro** und für das Betreute Wohnen in Familien in etwa auf **29 Euro** (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S.31).²

Finanzierung

Grundsätzlich gilt, dass den Gastfamilien ein Pflege- bzw. Betreuungsentgelt und ein Betrag zur Deckung von Unterkunft- und Lebensunterhaltskosten des Bewohners zusteht. Zusätzlich erhält die Familie das Pflegegeld des Klienten, wenn bei diesem eine Pflegestufe vorliegt. Der Klient bekommt ein monatliches Taschen- sowie Bekleidungs-geld. Zudem werden vom Leistungsträger die Leistungen für das Fachteam übernommen (Eisenhut³ 2007, S. 9). Die Höhe der Entgelte variiert jedoch in den einzelnen Regionen, da die Finanzierung dieses Leistungsangebotes in Deutschland

2 Anzumerken ist, dass die Zahlen aus dem Jahre 2003 stammen und sich auf den Landkreis Dahme-Spreewald beziehen.

3 Reinhold Eisenhut ist Sprecher des Fachausschusses des Betreuten Wohnens in Familien der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP).

aufgrund der föderalen Struktur unterschiedlich geregelt wird (vgl. Konrad/ Schmidt-Michel 2004, S.4). Eisenhut erstellte eine Übersicht über die Leistungen, die an Familien, Klienten sowie an die Teams entrichtet werden und möchte mit dieser Auflistung den hohen finanziellen Spielraum darlegen und verdeutlichen.⁴

Ein für die höchst unterschiedliche Leistungsbemessung relevanter Aspekt liege nach Aussage Eisenhuts in der Besonderheit der Rechtsbeziehung zwischen Bewohner, Gastfamilie, Fachteam und Leistungsträger. Obwohl die Gastfamilie durch die Aufnahme und Fürsorge den Großteil der Betreuungsarbeit übernehme, komme keine direkte rechtliche Beziehung zwischen der Gastfamilie und dem Leistungsträger zustande. Eine Rechtsbeziehung könne aus dem Grund nicht erfolgen, weil es sich bei der Familie um keine Einrichtung handle, zudem weise sie nach § 53 Abs. 1 SGB XII keine Hilfebedürftigkeit auf. Der Leistungsträger habe deswegen einen hohen Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Kosten und könne diese einseitig bestimmen. Des Weiteren erwähnt Eisenhut, dass das BWF von vielen überörtlichen Leistungsträger als freiwillige Leistung angeboten werde und die Finanzierung von der ökonomischen Lage der Länder abhängen. Leistungen könnten jederzeit verändert oder gekürzt werden (vgl. Eisenhut 2002, S. 118 f.).

2.3 Sozialpolitische Ziele des BWF

Die Integration in eine Familie ist mit einem Zutritt in ein *normales*, gesellschaftliches Leben verbunden. Der Alltag kann für den Bewohner als Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit dienen, das zugleich sein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln stärken kann (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S.27).

Demnach orientiert sich das Konzept des BWF an der heutigen sozialpolitischen Zielvorstellung. Konzentrierte man sich in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts noch auf ein „fürsorgliches Absondern der Menschen mit Behinderungen“ (Muennig 2010, S.2), so wird mittlerweile durch Förderung der Selbstständigkeit und Eigenver-

4 Die Tabellen befinden sich im Anhang (Anhang 1)

verantwortlichkeit versucht, ihnen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen (vgl. ebd.).

Einen wesentlichen Teil trug hierzu die UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei. Durch das am 13. Dezember 2006 geschlossene internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen wurde das Recht auf ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben entscheidend gestärkt. Zudem brachten zahlreiche Normsetzungen- und änderungen diesen Perspektivenwechsel zum Ausdruck. Nennenswert ist der Einzug des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts in das Neunte Sozialgesetzbuch im Jahre 2001 (vgl. ebd.; vgl. Mühlum/ Gödecker-Geenen 2003, S.64 f.).

Das SGB IX fordert ein differenziertes und auf den einzelnen Unterstützungsbedarf abgestimmtes Hilfesystem, so dass eine Umsetzung der heutigen bundesweit, bzw. international propagierten sozialpolitischen Zielvorstellungen gewährleistet wird. Der Fokus liegt hierbei auf einer personenzentrierten und bürgernahen Versorgungslandschaft sowie auf einer Umorientierung vom stationären zum ambulanten Bereich. (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S. 27).

Im Vergleich zu anderen Rehabilitationsträgern, gehört der Träger der Sozialhilfe zu einem der größten in Deutschland. Die meisten finanziellen Mittel wendet dieser Träger für die Eingliederungshilfe für Menschen mit einer (drohenden) Behinderung auf (vgl. Wessel 2007, S. 54 f.; vgl. Finke 2008, S. 12 f.).

Finke und Münning äußern in diesem Zusammenhang, dass die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe zukünftig steigen werde, hierzu nennen sie wesentlichen Faktoren:

- Nachdem im Zweiten Weltkrieg eine gesamte Generation von Menschen mit Behinderungen verfolgt und ermordet wurde, erreichen nun diejenigen das Rentenalter, die nach dieser Zeit geboren wurden.
- Auf Grund des medizinischen Fortschritts habe sich die Lebenserwartung besonders dieses Personenkreises erhöht. Vor allem das Alter von Menschen mit einer geistigen Behinderung gleiche sich der durchschnittlichen Lebenserwar-

tung an.

- Der Anteil von neugeborenen Kindern, die eine Entwicklungsstörung im Verhalten sowie im sprachlichen, kognitiven oder im motorischen Bereich aufweisen sei gestiegen. Bei vielen Kindern gelinge es nicht durch Frühförderung eine Behinderung abzuwenden (vgl. Münning 2010, S. 2; vgl. Finke 2008, S. 11 f.).

Erhöhte Fallzahlen bedeuten erhöhte Kosten und eine entsprechende Belastung für die Haushalte von Länder, Landkreisen und Kommunen. Unter anderem deshalb sei, so Münning, Handlungsbedarf vorhanden und ein Umdenken notwendig. Eine kostengünstige Alternative zur stationären Einrichtung seien ambulante Unterstützungsangebote (vgl. ebd.).

Wie bereits erwähnt, fallen seit 2003 in NRW und auch in anderen Bundesländern (etwa Bayern oder Sachsen) - unter sozialplanerischer Einbeziehung der örtlichen Träger - ambulante Wohnformen in den Verantwortungsbereich der überörtlichen Träger. Ziel ist es eine einheitliche Zuständigkeit für ambulante und stationäre Wohnhilfen und eine damit verbundene flächendeckende und bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen (Forschungsgruppe IH-NRW 2008, S. 9 ff.).

Nach § 13 Abs.1 SGB XII haben ambulante Leistungen Vorrang vor teilstationären und stationären Maßnahmen, soweit ambulante Leistungen nicht mit „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ (vgl. § 13 Abs. 1 SGB XII) verbunden sind.

Nicht nur aus finanzieller Sicht erweist es sich als positiv ambulante Hilfeformen auszubauen. Der Grundsatz zielt auf Integration, Partizipation sowie auf eine Normalisierung der Lebensbedingungen. Darüber hinaus fordert dieses Prinzip eine enge Kooperation sowie Koordinierung und Vernetzung ambulanter und stationärer Hilfeformen, so dass eine Unterstützung individuell geleistet und somit auf den Einzelfall abgestimmt werden kann (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S. 28 f.).

Hilfen müssen sich dementsprechend *personenzentriert*, d.h. am Bedarf der Menschen orientieren. Ein Verfahren, das dieses Prinzip berücksichtigt, ist die Individuelle Hilfeplanung. In enger Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten werden

Problemsituationen, Fähigkeiten, externe Ressourcen, Beeinträchtigungen und Hindernisse analysiert sowie Lösungen und Veränderungswünsche erarbeitet (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S.29). Im Handbuch des IHP 3⁵ des LVR wird darauf hingewiesen, dass der Mensch im Mittelpunkt des Verfahrens steht, „weil er Experte seiner Lebenssituation ist“ (Büch/ Schmitt- Schäfer 2010, S.4).

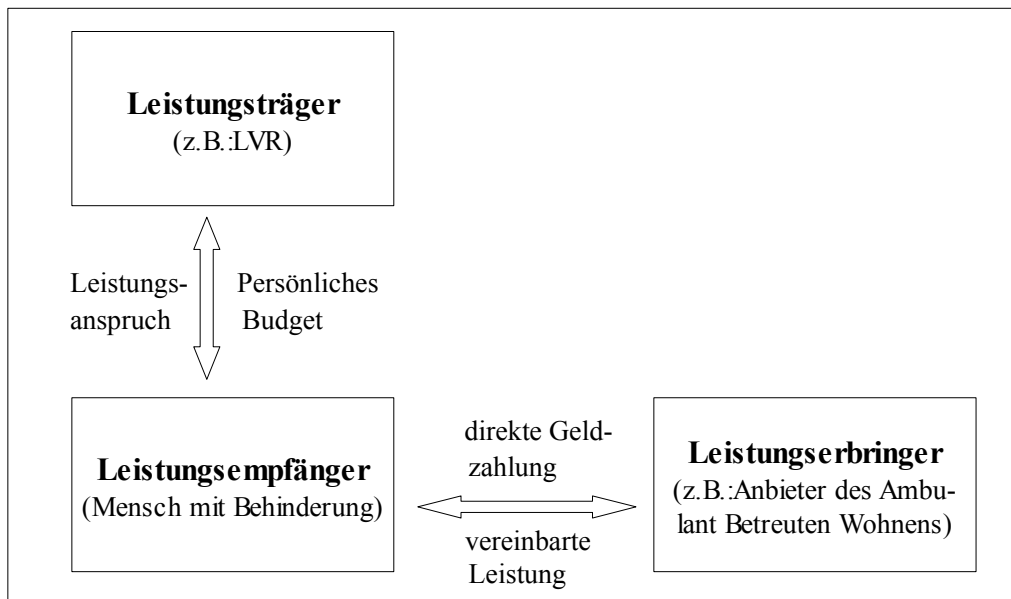
3. Das Persönliche Budget

3.1 Definition und Zielsetzung des Persönlichen Budgets

Mit dem Inkrafttreten des SGB IX im Juli 2001 vollzog sich ein bundesweiter Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Inhaltlich geht es in diesem Wandel darum, dass ein Mensch mit Behinderung nicht mehr als „Objekt der Fürsorge“ (Windisch 2006, S. 7), sondern als handelndes, entscheidungsfähiges sowie in die Gesellschaft integriertes Subjekt, mit mehr Eigenverantwortung, Wahlfreiheit und Mitbestimmungsrecht wahrgenommen werden soll (vgl. ebd.).

Ein Instrument, das diese zentrale Zielsetzung des SGB IX zum Ausdruck bringen und verdeutlichen soll, ist das Persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 ff. SGB IX. Hierbei handelt es sich um keine neue Sozialleistung, sondern um eine alternative Form, wie diese erbracht werden können (vgl. Rothenburg 2009, S.10). Dabei wird das traditionelle sozialrechtliche Leistungsdreieck neu bestimmt, indem sich, wie folgende Graphik zeigt, die Beziehung zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger verändert:

5 Mit dem IHP 3 ist der Individuelle Hilfeplan des LVR gemeint, das seit Juli das alte Hilfeplanverfahren IHP 2 ersetzt. Berücksichtigt werden im neuen Verfahren unter anderem die UN Behindertenrechtskonvention aus dem Jahre 2006, das ICF und das bio-psycho-soziale Modell von Behinderung (vgl. Schuntermann 2005, S. 14)



(Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Wessel 2007, S. 21)

Für die Deckung seines Hilfebedarfs wird dem Leistungsempfänger anstelle einer Dienst- oder Sachleistungen vom Leistungsträger nach Antragstellung und Prüfung des Bedarfs ein Persönliches Budget in Form von einer Geldleistung oder in besonderen Fällen eines Gutscheines zur Verfügung gestellt. Dieses direkte Geldzahlung bewirkt, dass der Berechtigte und nicht der Leistungserbringer über Art, Dauer, Umfang und Inhalt der Hilfe entscheidet (vgl. § 17 Abs. 3 SGB IX).

Der Budgetbesitzer wählt die für ihn zutreffende Leistung bei dem Anbieter seiner Wahl und kann zu einem anderen wechseln, wenn er mit der Erbringung der Leistung nicht mehr zufrieden ist (vgl. Bossong 2009, S.30).

Das Persönliche Budget ermöglicht auch, dass die Hilfen nicht mehr allein und vollständig von professionellen Einrichtungen geleistet werden müssen, der Budgetnutzer kann Hilfen privat organisieren, indem er sich beispielsweise Unterstützung einer ihm vertrauten Person einkauft (vgl. Wacker 2006, S. 31). Als Konsequenz ergibt sich, dass sich die Rolle dieses Personenkreises verändert. Vom Hilfeempfänger werden sie zu Kunden und zu Käufer, ja sogar zu Arbeitgebern mit einem hohen Handlungsspielraum (vgl. BMAS- Broschüre, S.7).

Die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets soll sich jedoch nicht nur positiv auf die Lebensqualität der Menschen auswirken, sondern sie soll darüber hinaus die Effizienz und Effektivität institutioneller Einrichtungen steigern. Die freie Wahlmöglichkeit sich für oder gegen einen Anbieter zu entscheiden, zwingt diesen in gewisser Weise dazu seine Hilfen verstärkt auf den individuellen Unterstützungsbedarf der jeweiligen Person auszurichten. Die Budgetnutzer übernehmen demnach eine steuernde und regulierende Funktion, indem sie und nicht die Einrichtungen entscheiden, welche Hilfen effektiv sind und welche nicht sowie in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf vorhanden ist. Rothenburg erwähnt in diesem Zusammenhang, dass sich dadurch eine „Veränderung der Nachfragesituation“ (Rothenburg 2009, S. 50) ergeben könne, dessen Folge eine Stärkung und ein Ausbau ambulanter sowie personenzentrierter Hilfeformen beinhalte. Durch die Implementierung einer ambulanten Infrastruktur könne in vielen Fällen eine kostenintensive stationäre Unterbringung vermieden werden (vgl. ebd., S.50 f.).

Nachdem in Deutschland zwischen 2001 und 2007 das Persönliche Budget in einigen Modellregionen erprobt wurde, besteht auf dessen Ausführung seit 2008 ein rechtlicher Anspruch.⁶ Aus einer *Kann-* wurde eine *Mussbestimmung*. Demnach muss jeder Rehabilitationsträger, soweit ein Grundleistungsanspruch besteht, einer Umwandlung von einer Sach- in eine Geldleistung nachkommen (vgl. Rothenburg 2009, S. 27 ff.).

Zum berechtigten Personenkreis gehören Menschen, die eine entsprechende Behinderung nach § 2 SGB IX haben oder von ihr bedroht sind. Dabei wird nicht zwischen Alter und Grad der Behinderung sowie zwischen ambulanten und stationären Wohnformen unterschieden. Folglich können Minderjährige, sogar Personen mit einer rechtlichen Betreuung das Persönliche Budget in Anspruch nehmen (vgl. ebd., S. 94). Voraussetzung ist, dass dies dem Wille des Berechtigten entspricht. Er ist nicht verpflichtet die Leistungen in Form monetärer Aufwendungen in Anspruch zu neh-

6 Zu den Modellregionen zählten: Bayern, Berlin, Hessen, NRW, Rheinland- Pfalz, Sachsen- Anhalt, Schleswig- Holstein und Thüringen. Erprobt wurde das Persönliche Budget nicht flächendeckend, sondern lediglich in einzelnen Regionen der jeweiligen Bundesländer (vgl. BMAS- Broschüre 2007, S. 13).

men. Die Entscheidungsgewalt liegt ausschließlich bei dem Berechtigten selbst (vgl. Wessel 2007, S. 22). Dies entspricht dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX, in dem es im vierten Absatz heißt, dass Leistungen zur Teilhabe nur mit Einverständnis und Zustimmung der Berechtigten erfolgen dürfen. Dieser Paragraph stelle laut Rothenburg nicht nur eine Vorform des Persönlichen Budgets dar, sondern sei auch zugleich Bestandteil dieser Finanzierungsform (vgl. Rothenburg 2009, S. 43).

3.2 Leistungsträger und budgetfähige Leistungen

Menschen, die ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen wollen, können nur solche Leistungen beantragen, die auch rechtlich als budgetfähig gelten. Leistungen, die dieser Kategorie angehören und Träger, die an der Bereitstellung Persönlicher Budgets beteiligt sein dürfen, werden im Folgenden beschrieben. Die rechtlichen Regelungen befinden sich im Neunten Sozialgesetzbuch sowie in der Budgetverordnung, die am 01. Juli 2004 in Kraft trat.

Beteiligte Leistungsträger

Nachstehende Leistungsträger können ein Persönliches Budget gem. §17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX i.V.m. § 2 BudgetV erbringen:

- Gesetzliche Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Gesetzliche Unfallversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung, Öffentliche Jugendhilfe, Sozialhilfe (auch für Hilfen zur Pflege), Soziale Pflegeversicherung, Alterssicherung der Landwirte, Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge und die Integrationsämter.

Sind mehrere dieser Träger an der Ausführung eines Persönlichen Budgets beteiligt, kann ein trägerübergreifendes Persönliches Budget beantragt werden. Es ist aber auch möglich nur Teilleistungen bei einem Träger als Persönliches Budget in Anspruch zu nehmen.

Leistungen zur Teilhabe

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 sind grundsätzlich alle Leistungen, die die Teilhabe von Menschen mit einer (drohenden) Behinderung beinhalten, budgetfähig. Leistungen zur Teilhabe beziehen sich gem. § 5 SGB IX auf:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 – 32 SGB IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 43 SGB IX),
- unterhaltssichernde und andere Leistungen (§§ 44 – 54 IX),
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 – 59 SGB IX).

Die Ziele werden in § 4 SGB IX zusammengefasst. Hier heißt es unter anderem, dass die Bereitstellung von Leistungen zur Teilhabe zu einer ganzheitlichen Förderung der individuellen Entwicklung führen solle, so dass diesem Personenkreis eine aktive Teilhabe in der Gesellschaft und im Arbeitsleben ermöglicht werden könne.

Alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe

Budgetfähig waren bis zum 01.07.2004 lediglich Leistungen zur Teilhabe. Durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz⁷ von März 2005 wurde festgesetzt, dass auch „Leistungen der Krankenkassen und der Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe“ (§ 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX) als Persönliches Budget in Anspruch genommen werden können, solange es sich um **alltägliche** und **regelmäßig wiederkehrende Bedarfe** handelt (vgl. Rothenburg 2009, S. 72).

Laut den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) beziehen sich **alltägliche** Bedarfe auf Anforderungen und Hindernisse, die sich sowohl in Familie und Arbeit, im privaten und gesellschaftlichen Leben, als auch in der Ausgestaltung des eigenen Lebensumfeldes ergeben. Ein Hilfebedarf könne darin bestehen diese Anforderungen von Menschen mit Behinderungen durch individuelle Förderung und unter Berücksichtigung, Einbeziehung sowie Stärkung der vorhandenen Ressourcen im persönlichen, sozialen und umweltbezogenen Be-

7 Langtitel: Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht. Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem, dass Verwaltungsverfahren vereinfacht und gestrafft werden, um unnötige Bürokratie abzubauen (vgl. <http://www.aus-portal.de>).

reich zu bewältigen (vgl. BAR: Handlungsempfehlungen 2009, S.9).

Voraussetzung ist, dass ein Bedarf für mindestens sechs Monate oder länger bestehen muss, was sich aus den rechtlichen Vorgaben nach § 2 Abs.1 Satz 1 SGB IX ergibt. Eine weitere Andeutung, die sich auf den Zeitraum von sechs Monaten bezieht, findet sich in § 17 Abs. 2 Satz 5. Hier heißt es, dass der Leistungsberechtigte mindestens ein halbes Jahr an die Entscheidung gebunden sei. Die Handlungsempfehlungen beschreiben ferner, dass jedoch in Ausnahmefällen und „im Interesse des Budgetnehmers“ (ebd.) die Möglichkeit bestehe Teilbudgets für einen kürzeren Zeitraum bereitzustellen (vgl. ebd.).

Wenn ein Bedarf einen regelmäßigen Rhythmus aufweist (beispielsweise täglich, wöchentlich, monatlich, jährlich) oder in einem vorab festgelegten Zeitraum entweder dauerhaft oder aber in wiederkehrenden Abständen vorhanden ist, handelt es sich um sogenannte **regelmäßig wiederkehrende** Bedarfe.

Typische budgetfähige Leistungen sind beispielsweise Hilfen zur Mobilität, zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder zur häuslichen Pflege. Darüber hinaus können Berechtigte Geldleistungen beantragen, wenn sie in regelmäßigen Abständen Hilfs- oder Heilmittel oder Fahrtkosten für die Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes benötigen (vgl. ebd.; vgl. Rothenburg 2009, S. 72 f.).

3.3 Formen des Persönlichen Budgets

Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets wird zwischen dem *einfachen* und dem *trägerübergreifenden Persönlichen Budget* unterschieden.

Prinzipiell gilt, dass Leistungen „so vollständig, umfassend und in gleicher Qualität“ (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) von **einem** Leistungsträger zu erbringen sind, so dass die Inanspruchnahme anderer Leistungsträgern nicht mehr erforderlich ist. Kommt der Träger diesem Ansatz nach, ist er dementsprechend der alleinige Träger, der dem Berechtigten monetäre Aufwendungen im Sinne von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zur Verfügung stellt.

Aufgrund des mehrgliedrigen Systems des Sozialgesetzbuches sind in der Regel bei

der Leistungserbringung mehrere Träger beteiligt und berechnete Personen müssen ihre Ansprüche bei verschiedenen Leistungsträgern geltend machen. Ist dies der Fall, so handelt es sich um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget (vgl. Wessel 2007, S. 48). Die rechtliche Grundlage für das gesamte Verfahren bildet die Budgetverordnung (vgl. BudgetV 2004).

Einen Antrag auf ein Persönliches Budget kann der Berechnete bei allen unter Kapitel 3.2 aufgeführten Leistungsträgern sowie „den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation schriftlich oder durch sonstige Willenserklärung stellen“ (BAR: Handlungsempfehlungen 2009, S.42). Dabei wird der Hilfebedarf des Berechneten in einem sogenannten Bedarfsfeststellungsverfahren bestimmt (vgl. Rothenburg 2009, S. 42). Bei Personen, die bereits Leistungen beziehen und zum Persönlichen Budget wechseln wollen, ist der Bedarf schon ermittelt. Hier kommt es lediglich darauf an die Leistungen zu *verpreislichen*, d. h. Preise für die jeweiligen Leistungen festzulegen (vgl. BMAS- Broschüre 2008, S. 10 f.; vgl. Rothenburg 2009, S. 42).

Bei Neuanträgen für ein Persönliches Budget ist das Verfahren ähnlich wie bei der Ermittlung von Sachleistungen. In einer Hilfeplan - bzw. Budgetkonferenz, an der alle beteiligten Leistungsträger, ggf. der Budgetnehmer sowie die gemeinsame Servicestelle teilnehmen, wird der Bedarf des Antragstellers ermittelt und alle Teilleistungen werden in einem Budget zusammengeführt (vgl. BMAS- Broschüre 2008, S. 10).

Für die Koordinierung der trägerübergreifenden Budgets ist der Leistungsträger zuständig, bei dem der Antrag gestellt wurde. Grundvoraussetzung ist, dass dieser mit mindestens einer Teilleistung an der Bereitstellung des Persönlichen Budgets beteiligt ist. Er wird *Beauftragter* für die Durchführung des gesamten Verfahrens. Innerhalb von zwei Wochen muss er sowohl seine sachliche, als auch örtliche Zuständigkeit prüfen. Stellt er fest, dass dies nicht der Fall ist, so muss er dem Antrag unverzüglich, dem seiner Sichtweise nach zuständigen Leistungsträger zukommen lassen. Beauftragter bleibt entweder der zuerst kontaktierte Leistungsträger oder der tatsächlich zuständige Leistungsträger. Die Leistungsträger können, soweit dies in Absprache mit dem Budgetnehmer geschieht, eine „abweichende Zuständigkeitsregelung

treffen“ (BMAS- Broschüre 2008, S. 10).

Wurde die Rolle des Beauftragten bestimmt, kontaktiert dieser alle am Prozess beteiligten Leistungsträger, in der Absicht sich eine Stellungnahme einzuholen.⁸ Ist von den involvierten Trägern der individuelle Bedarf ermittelt worden und liegt dies dem Beauftragten schriftlich vor, schließt dieser mit dem Budgetnehmer eine Zielvereinbarung ab. In der Vereinbarung werden die „individuellen Förder- und Leistungsziele“ bestimmt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BudgetV). Zusätzlich enthält sie „Regelungen über die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgelegten individuellen Bedarfs sowie über die Qualitätssicherung“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2,3 BudgetV) Dabei ist es wichtig, dass die Zielvereinbarung den „SMART“- Kriterien unterliegt. Ziele müssen demnach „*specific/passend, measurable/messbar, achievable/erreichbar, relevant/be-deutsam sowie timed/zeitlich*“ sein (BAR: Handlungsempfehlungen 2009, S. 48).

Hat der Budgetnehmer ein einfaches Persönliches Budget beantragt, erhält er von dem Leistungsträger einen Bescheid, bei dem der Antrag gestellt wurde.

Bei einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget wird der Bescheid von dem beauftragten Leistungsträger erstellt. Durch einen (Gesamt-) Verwaltungsakt übermittelt der Beauftragte dem Budgetnehmer die gesamte Höhe der jeweiligen Teilbedarfe aller am Prozess beteiligten Leistungsträger (vgl. ebd.; vgl. Rothenburg 2009, S.42).

Somit erhält der Budgetnehmer nicht für jeden einzelnen Bedarf eine bestimmte Geldleistung, sondern er erhält eine Komplexleistung „aus einer Hand“ (Wacker 2006, S. 35) für die Deckung all seiner zuvor festgestellten Bedarfe (vgl. ebd.).

Der Bescheid wird in der Regel für zwei Jahre bewilligt, nach diesem Zeitraum muss ein Folgeantrag gestellt werden (vgl. § 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 BudgetV).

⁸ Inhalt der Stellungnahme siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1-4 BudgetV.

4. Kurze Darstellung über die Entwicklung des BWF beim LVR

Als alternatives Angebot für Heimbewohner wurde zwischen Mitte der 80er und Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts das BWF in vier Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (Bonn, Bedburg- Hau, Viersen und Langenfeld) eingeführt und galt bis 2010 als sogenanntes Klinikangebot.⁹ Für die Gastbewohner bedeutete dies, dass sie formal ihren „Heimbewohnerstatus“ (Schoofs 2010, S. 12) behielten. Dieser Tatbestand sei laut Schönberger und Stolz sowohl mit Vor- als auch mit Nachteilen verbunden. Positiv sei unter anderem, dass bei gravierenden, nicht überwindbar scheinenden Problemen in der Beziehung zwischen Gastfamilie und Bewohner oder etwa bei akuter Krankheit die Bewohner ohne Hindernisse in stationäre Heimstrukturen wieder eingegliedert werden könnten. Diese Garantie biete während des gesamten Betreuungsverhältnisses allen Beteiligten Sicherheit und Schutz (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S. 39).

Nachteilig sei, dass die „langfristige Bindung an eine stationäre Einrichtung“ sowie die Beibehaltung des Heimbewohnerstatus entgegen den sozialpolitischen Zielvorstellungen (bezogen auf eine vollständige Integration und Teilhabe) des BWF sei (vgl. ebd.).

Im Jahre 2010 wurde das BWF beim LVR auf die Rahmenbedingungen des Ambulant Betreuten Wohnens angepasst und gilt seitdem nicht mehr als Klinik-, sondern als ambulantes Angebot. Als Grund nennt Schoofs, dass der LVR durch eine Ambulantisierung den sozialpolitischen Bestrebungen ambulant vor stationär nachkommen könne (vgl. Schoofs 2010, S. 17).

Bis 2010 konnte das BWF im Rheinland lediglich von eben genannten Kliniken angeboten werden. Die Ambulantisierung bewirkt, dass diese Versorgungsform auch von anderen Institutionen und zudem flächendeckend im gesamten Einzugsgebiet des LVR genutzt werden kann (vgl. ebd., S. 21). Daraus resultiert, dass das BWF als Wohnform verbreitet wird und einen festen Platz in der regionalen Versorgungslandschaft einnimmt, so dass es folglich im Rheinland allen Menschen mit einer Behinde-

9 Schönberger und Stolz unterscheiden drei Organisationsformen voneinander: BWF als Klinikangebot (früher bekannt als „Adnextyp“), als kommunaler Anbindungstyp, sowie BWF als Selbstständigkeitstyp (vgl. Schönberger/ Stolz 2003, S. 39).

nung als mögliche Wohnform zur Verfügung gestellt werden kann.¹⁰ Die Höhe des monatlichen Entgelts für die Familie bleibt wie bisher, sie erhält weiterhin eine monatliche Pauschale von 944,78 Euro (vgl. ebd., S.18.; vgl. <http://www.rk-bedburg-hau.lvr.de>).

Verändert haben sich jedoch im Zuge der Ambulantisierung die Verträge zwischen Gastfamilie, Bewohner und Fachteam. Nicht mehr ein Familienpflegevertrag, in dem unter anderem die Aufgaben von Familie, Fachteam und Bewohner geregelt werden, sondern der IHP 3 ist nun zentrales Steuerungsinstrument des BWF. Darüber hinaus hat die Ambulantisierung zur Folge, dass die Leistungen des Teams nicht mehr durch eine Pauschalfinanzierung, sondern durch vereinbarte Fachleistungsstunden finanziert werden (vgl. ebd., S. 19f.; vgl. Schönberger/Stolz 2003, S. 35). Bei einer Finanzierung über eine Pauschale erhält das Fachteam einen festgesetzten Betrag pro Bewohner. Im Gegensatz zur Pauschalfinanzierung erfolgt bei dem Fachleistungsstundensystem eine genaue und auf den Klienten bezogene Bedarfsermittlung (vgl. Schulze- Temming 2007, S.40 f.). Beim LVR wird eine Fachleistungsstunde mit 47,50 berechnet und setzt sich aus 50 Minuten direkter Betreuung (*face- to- face* und *ear- to- ear*) und 10 Minuten mittelbarer, klientenbezogener Tätigkeit (zum Beispiel Dokumentationen) zusammen (vgl. <http://www.lvr.de>).

Eine einschlägige Erneuerung ist, dass der Klient für die Finanzierung des BWF ein Persönliches Budget erhält (vgl. Schoofs 2010, S. 18).

Im Fokus dieser Arbeit stehen die Veränderungen, die die Einführung des Persönlichen Budgets mit sich bringen. In einer kleinen qualitativen Studie wird der Frage nachgegangen, welche Konsequenzen diese alternative Finanzierungsform für die Praxis hat. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der widersprüchlichen Anwendung des LVR, welcher das Persönliche Budget für diese Hilfeform nicht als Option anbietet (wie es im Sinne des Gesetzes wäre), sondern pauschal für alle Klienten anwendet. Um eine maximale Kontrastierung zu erreichen, werde ich eine Mitarbeite-

¹⁰ Anzumerken ist, dass sich die Schwerpunkte der meisten Institutionen aus dem Rheinland auf seelische Behinderungen beziehen (vgl. http://www.bwf-info.de/bwf_e2/adressen/Adr-Liste-NR-W.pdf).

Erste Erfahrungen bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets am Beispiel des Betreuten Wohnens in Familien

rin aus einer Einrichtung interviewen, die bereits vor der Einführung des Persönlichen Budgets mit dem BWF gearbeitet hat und eine bei der das BWF erst neu eingeführt wurde.

II Methodik

5. Methode

Charakterisierend für die empirische Sozialforschung¹¹ ist, dass sie versucht „einen bestimmten Ausschnitt der sozialen Welt zu beobachten“ (Gläser/Laudel 2006, S. 22), mit dem Ziel an Hand gewonnener Erkenntnisse einen Beitrag zu bereits vorhandenen Theorien zu leisten (vgl. ebd.).

Wie in anderen Forschungsgebieten, gibt es auch in der empirischen Sozialforschung verschiedene Methoden, dessen Auswahl von mehreren Faktoren abhängt. So muss der Forscher sich vor der Durchführung der Untersuchung bewusst werden, ob er qualitative oder quantitative Daten erzielen möchte. Dabei steht bei einer quantitativen Forschung eine hohe statistische Repräsentativität im Vordergrund, die etwa durch Zahlen ausgedrückt und beschrieben werden kann. (vgl. Mayer 2008, S. 38 f.). Bei der qualitativen Forschung geht es weniger um eine hohe Repräsentativität, ihr Ziel ist es ein Phänomen von innen heraus zu beleuchten, indem der Forscher beispielsweise „eine ausführliche verbale Auskunft“ erhält (vgl. Häder 2006, S. 22).

Da meine Untersuchung darauf abzielt die ersten Erfahrungswerte des Persönlichen Budgets beim BWF zu erfassen, die ganzheitliche Implementierung zu ergründen und einen Einblick in den Verfahrensablauf zu erhalten, erscheint es mir sinnvoll, diese an Hand einer qualitativen Befragung durchzuführen.

Für meine Untersuchung habe ich mich dazu entschieden leitfadengestützte Experteninterviews zu führen. Diese Erhebungsmethode eignet sich besonders dann, wenn nicht die Person im Vordergrund der Befragung steht, sondern das Wissen, über welches der Befragte zu einer bestimmten Thematik verfügt und mich gerade dieses Wissen der Experten interessiert (vgl. Mayer 2008, S. 38 zit. nach Flick 1999, S. 109 f. sowie Meuser und Nagel 1991).

Konstruktion des Leitfadens

Ein zuvor konzipierter Leitfaden dient zur Orientierungshilfe für den Interviewer und

¹¹ Der Begriff Empirie bedeutet „auf Erfahrung beruhend“ (Gläser/Laudel 2006, S. 22).

trägt dazu bei den Verlauf des Gespräches zu strukturieren und auf Themenschwerpunkte zu lenken, die für die Ergebnisse der Untersuchung relevant sind. Im Gegensatz zu einem standardisierten Fragebogen, dient ein Leitfaden für ein Interview eher als Gerüst, „das heißt, er belässt dem Interviewer weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber, welche Frage wann in welcher Form gestellt wird“ (Gläser/Laudel 2006, S. 138). Die Grundlagen meines Leitfadens bildeten der Email- und Telefonkontakt mit verschiedenen Einrichtungen, die das BWF anbieten, eine intensive und ausführliche Literaturrecherche sowie ein zuvor geführtes Gespräch mit einer meiner Interviewpartnerin. Meinen Interviewleitfaden unterteile ich in mehrere Themenblöcke, die ich im Folgenden beschreiben und erörtern werde.¹²

Organisationsorientierte Fragen

Ziel dieses Themenblocks ist es den Befragten einen angenehmen und einleitenden Einstieg in das Interview zu ermöglichen. Hier soll ihnen der Raum gegeben werden etwas über ihre Einrichtung im Allgemeinen, ihre Arbeit, über andere (ambulante) Wohnformen, die dort angeboten werden, sowie über das BWF zu berichten. Zudem werden Fragen gestellt, die sich sowohl auf die Anzahl der Budgetnehmer, als auch auf andere potentielle Finanzierungsformen, die in der Einrichtung angeboten werden, beziehen. Inhaltlich dient dieser Block als Vorbereitung für die zu untersuchende Thematik.

Allgemeine Fragen über das Persönliche Budget

Die Befragten sollen in dieser Kategorie schildern, welche Erfahrungen sie bis zum Zeitpunkt des Interviews zum Persönlichen Budget sammeln konnten. Dabei wird der Fokus auf den Verfahrensablauf des Persönlichen Budgets liegen. In diesem Zusammenhang möchte ich herausfinden, wie die Kooperation und Kommunikation der beteiligten Leistungsträger während dieses Prozesses ist. Die Interviewpartner sollen darstellen, ob sich Schwierigkeiten ergeben und falls ja, welcher Art.

Der zweite Schwerpunkt dieses Bereiches bezieht sich auf den Grund der ganzheitli-

¹² Der Interviewleitfaden befindet sich im Anhang (Anhang 2).

chen Implementierung des Persönlichen Budgets. Sie sollen schildern, warum der LVR ihrer Einschätzung nach nur noch das Persönliche Budget und keine alternative Form der Finanzierung für das Hilfeangebot BWF vorsieht.

Klientenbezogene Fragen

Die Experten sollen die Sicht der Klienten beschreiben, die das Persönliche Budget nutzen. Hierbei werde ich Aspekte aufgreifen, die sich darauf beziehen, ob und inwieweit diese Finanzierungsform dazu beiträgt, die bundesweiten sozialpolitischen Ziele zu erreichen. Des Weiteren wird untersucht, welchen Bezug die Klienten zum Persönlichen Budget haben und welche Risiken mit der Inanspruchnahme verbunden sein könnten.

Familienorientierte Fragen

Anschließend möchte ich auf die Perspektive der Gastfamilie eingehen. Auch hier sollen die Experten ihre Einschätzung geben. Ziel ist es zu erfahren, ob und was sich für die Gastfamilie seit dem Einführen des Persönlichen Budget verändert hat, welche Rolle, Aufgabe und Funktion sie während des Verfahrens einnehmen, ob und wie gewährleistet wird, dass die Familien monatlich ihre Leistungen für Unterkunft und Betreuung erhalten. Darüber hinaus sollen die Interviewpartner die Resonanz der betroffenen Familien erläutern. Sie sollen berichten, ob sie dem Persönlichen Budget negativ oder positiv gegenüberstehen.

Mitarbeiterorientierte Fragen

Im letzten Themenblock möchte ich meinen Blickwinkel auf die Mitarbeiter der Fachteams richten. Ich möchte erörtern, in welchen Bereichen sich Veränderungen durch das Persönliche Budget ergeben haben; ob und wenn ja wie und von wem sie im Vorfeld über das Persönliche Budget aufgeklärt wurden und welche Vor- und Nachteile das Persönliche Budget mit sich bringt. Diese Fragen zielen darauf ab zu ermitteln, ob Optimierungsbedarf vorhanden ist und wie dieser gegebenenfalls aussehen könnte. Abschließend können die Mitarbeiter ihre persönliche Einschätzung zu

dieser Finanzierungsform darlegen.

Auswertung der Interviews

Nachdem ich die Interviews aufgenommen hatte, habe ich sie zunächst in Anlehnung an Kuckartz transkribiert (vgl. Kuckartz 2007, S. 27).¹³

Bei der Auswertung der beiden Interviews orientierte ich mich an die strukturierende qualitative Analyse von Mayring. Bei dieser Technik wird die formale, inhaltliche, typisierende und skalierende Strukturierung voneinander unterschieden (vgl. Mayring 2008, S. 58 ff.) Für meine Ergebnisdarstellung entschied ich mich für die inhaltliche Strukturierung, da diese Technik darauf abzielt, „bestimmte Themen, Inhalte und Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“ (ebd., S.98).

Nach der Transkription meiner Interviews untersuchte ich das Material systematisch nach Informationen für die zuvor angefertigten Kategorien, die ich einerseits mit Hilfe meines Interviewleitfadens und andererseits basierend auf angesprochene Inhalte während des Interviews erstellte. Ich markierte entsprechende Textstellen und ordnete diese den Kategorien zu. Darüber hinaus bildete ich für einige Themenschwerpunkte Unterkategorien.

13 Die Regeln meiner Transkription befinden sich im Anhang (Anhang 3).

III Ergebnisdarstellung

6. Finanzierungssysteme der befragten Einrichtungen

Das Fachteam von Frau A. gehört organisatorisch zu den LVR- Kliniken und demnach zu einem der älteren Teams, das das BWF für Menschen mit einer psychischen Behinderung anbietet.

Auf die Frage wie das BWF finanziert wird, entgegnet sie, dass es derzeit in ihrer Einrichtung verschiedene Zahlungssysteme gibt, dessen Ausführung abhängig von der Dauer des Betreuungsverhältnisses ist. Unterschieden wird zwischen sogenannten Alt- und Neufällen. Als Altfälle werden diejenigen bezeichnet, die vor dem 01.07.2010 und somit vor Einführung des Persönlichen Budgets das BWF in Anspruch genommen haben. Hierbei handelt es sich um etwa 45 Betreuungsverhältnisse. Das Team erhält weiterhin für diese Klienten eine monatliche Pauschale, bestehend aus Unterkunftskosten und Betreuungsgeld für die Gastfamilie sowie dem Taschengeld für den Bewohner. Dieser Gesamtbetrag wird von Mitarbeitern der Einrichtung auf das Konto der Gastfamilie sowie des Bewohners weitergeleitet.

Sie fügt hinzu, dass dieses Zahlungsverfahren ein Kompromiss zwischen dem Landschaftsverband und Einrichtungen ist, die das BWF schon vor der Ambulantisierung angeboten haben. Es ermöglicht, dass bestehende Verträge mit den Familien nicht verändert werden müssen. Zwar befürwortet der Landschaftsverband, dass alle Betreuungsverhältnisse auf die Rahmenbedingungen des Persönlichen Budgets angepasst werden sollen und beauftragt Einrichtungen, dass sie ihre Gastfamilien und Bewohner zu einer Umstellung ermutigen sollen, dennoch liegt die Entscheidungsgewalt bei den Familien und Bewohnern selbst.

Deutlich wird, dass Frau A. einer Umstellung sehr ablehnend gegenübersteht:

B2: „Weil ich fand es war genug, was wir getan haben. Warum sollten wir uns den Stress in den restlichen 45 Fällen auch noch antun? Also es hat auch keiner einen Vorteil dadurch.“ (B2, Z. 1046 ff.)

Klienten und Familien, die nach dem 01.07.2010 einen Vertrag für das BWF abgeschlossen haben, werden als sogenannte Neufälle bezeichnet. Hier unterscheidet Frau A. zwei Zahlungsformen voneinander: Es gibt Neufälle, die wie Altfälle gehandhabt

werden. Auch hier werden die Kosten für Familie, Bewohner und Team dem Landschaftsverband in Rechnung gestellt. Diese Vereinbarung betrifft insgesamt 5 Betreuungsverhältnisse und gilt für Fälle, die sich zeitlich an der Schwelle zwischen der Pauschalfinanzierung und dem Persönlichen Budget befanden.

Als klassische Neufälle bezeichnet Frau A. diejenigen, die ihre Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets beantragen. Obwohl mehrere Hilfepläne sowohl dieses, als auch im vergangenen Jahr gestellt wurden, bezieht derzeit in dieser Einrichtung lediglich eine Klientin das Persönliche Budget. Hintergrund hierfür, so Frau A., ist die Dauer und Komplexität des Verfahrensablaufes.¹⁴

Sowohl für Altfälle, als auch für Neufälle gilt, dass die erbrachte Betreuungsleistung der Teams nicht mehr über eine Pauschale, sondern in Form von Fachleistungsstunden erfolgt.

Frau S. arbeitet in einer Beratungsstelle für Menschen, die an einer psychischen Behinderung leiden. Neben ambulanten Wohn- und Freizeitangeboten, die hier zur Verfügung gestellt werden, können Menschen aus dieser Region seit 2010 das BWF nutzen. In dieser Einrichtung ist beim BWF lediglich die Finanzierungsmöglichkeit über das Persönliche Budget vorhanden. Frau S. nennt zwei Klienten, die gegenwärtig diese Form in Anspruch nehmen.

14 Mehr dazu in Kapitel 8.

7. Die ganzheitliche Implementierung des Persönlichen Budgets beim BWF

7.1 Hintergrund

In den Interviews wird deutlich, dass beide Befragten das Einführen des Persönlichen Budgets mit der Verbreitung des BWF und die damit verknüpfte Ambulantisierung verbinden. Frau A. macht darauf aufmerksam, dass unter anderem ihre Einrichtung dieses Vorhaben befürwortet und unterstützt hat, so dass das Angebot nicht nur von Teams der LVR Kliniken, sondern auch von Trägern der freien Wohlfahrtspflege genutzt werden kann:

B2: „(...) Wir waren ja auch eins der Teams, die immer gesagt haben, es soll für jeden psychisch kranken Menschen im Rheinland zugänglich werden. Wir haben das sehr nach außen getragen.“ (B2, Z. 183 ff.)

Ziel des Ausbaus ist demnach, dass das BWF seinen exklusiven Charakter verliert, indem das Angebot für alle Menschen mit psychischen Erkrankungen im Rheinland zugänglich wird. Dies entspricht den sozialpolitischen Bestrebungen ambulante, regionale und personenzentrierte Angebotsstrukturen zu stärken.

Frau A. weist zudem häufig während des Interviews darauf hin, dass sich der ursprüngliche Status der Klienten verändert hat:

B2: „(...) Mit einem Streich hat man 360 Klienten von der stationären zur ambulanten Eingliederungshilfe gemacht.“ (B2, Z. 192)

Menschen und somit auch Fallzahlen, die zuvor zur stationären Eingliederungshilfe zählten, gehören demnach fortan zum Personenkreis, die eine ambulante Wohnform in Anspruch nehmen. Ein Ausgleich der Fallzahlen zugunsten des ambulanten Bereiches könnte aus Sicht des Landschaftsverbandes als positiver Effekt gewertet werden. Ein weiterer Vorteil ist eine durch die Ambulantisierung entstandene Kostenreduzierung des Landschaftsverbandes, da fortan Lebensunterhalt und Mietanteil von örtlichen Trägern der Sozialhilfe erstattet werden; das Betreuungsgeld für die Familie, das Taschengeld des Klienten sowie die Fachleistungsstunden für die Teams werden vom LVR übernommen. Darüber hinaus übernimmt der überörtliche Träger einen Differenzbetrag für die Gastfamilie, wenn sich die Summe von Lebensunter-

halt, Mietanteil und des Betreuungsgeldes unter 944, 78 beläuft.

Zwar verknüpfen beide Befragten die Implementierung des Persönlichen Budgets mit der Ambulantisierung, dennoch kann lediglich Frau A. schildern, aus welchem Grund den Klienten, die sich nach Juli 2010 für das BWF entschieden haben, keine alternative Finanzierungsform zur Verfügung gestellt wird. Ihrer Auffassung nach sei die Wahl des Persönlichen Budgets das Resultat eines Verwaltungsproblems:

*B2: „Aus meiner Sicht war es ein Verwaltungsproblem. (...) Es gab keine Möglichkeit verwaltungsmäßig eine Familie für die Betreuungsleistung und die Differenz zwischen Grundsicherung und dem was die Familie bekommt zu bezahlen. Es gab **kein** System, wie man das hätte tun können. Also blieb letztendlich nur das Konstrukt Persönliches Budget.“ (B2, Z. 725 ff.)*

Entscheidet sich ein Klient für das BWF, **muss** er demnach diese Hilfeform über das Persönliche Budget finanzieren. Der Grundgedanke dieser alternativen und freiwilligen Form ist jedoch, dass der Gebrauch die Wahlfreiheit und das Mitbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen betonen soll. Wenn diesem Personenkreis keine andere Möglichkeit der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt wird, ist es fraglich, wie die Nutzung eines Persönlichen Budgets die Entscheidungsfreiheit stärken soll. Widersprüchlich ist zudem, dass die Verteilung der Gelder klar geregelt ist. Der Klient kann nicht frei über das erhaltene Geld verfügen, da feststeht, dass das Geld (exklusive des Taschengeldes) der Gastfamilie und dem Fachteam zusteht.

7.2 Probleme vor der Ambulantisierung

Im Vorfeld der Ambulantisierung und dem damit einhergehenden Wechsel von der Pauschalfinanzierung zum Persönlichen Budget ergaben sich, laut Aussage beider Befragten, beträchtliche Probleme. Diesbezüglich erwähnt die Befragte des alten Teams einen mehrmaligen Leitungswechsel beim LVR im Zuge der Ambulantisierung. Ihrem Empfinden nach sei dies ein bedeutender Aspekt, der den Prozess der Umstellung grundlegend erschwerte.

Auch einen geringen Informationsfluss zwischen Leiter- und Mitarbeiterbene des überörtlichen Trägers stellen beide Interviewpartnerinnen fest:

B2: „Weil auch die Wege von oben nach unten in so einer Behörde sehr lange dauern und die (gemeint sind die Mitarbeiter des LVR; d.V.) eigentlich auch immer ganz wenig Infos hatten.“ (B2, Z. 213 ff.)

In diesem Zusammenhang schildert Frau S. eine Situation zwischen ihr und einem Sachbearbeiter des Landschaftsverbandes. Nachdem sie den ersten Antrag auf das Persönliche Budget bei diesem einreichte, äußerte er sich folgendermaßen:

B1: „Also hier das mit dem Kreuzchen beim Persönlichen Budget, das können wir ja anders machen. Und dann habe ich gesagt: „Nein, das können wir nicht, das ist ja jetzt so festgesetzt.“ „Achso“, meinte er.“ (B2, Z. 584 ff.)

Diese Aussagen lassen darauf schließen, dass die Mitarbeiter des LVR im Vorfeld nicht ausreichend und intensiv über die Umstellung informiert wurden.

Es mangelte jedoch nicht nur intern des LVR an Aufklärung und Auskunft. Auf die Frage hin, ob die Mitarbeiter der beteiligten Einrichtungen vorab vom Landschaftsverband informiert wurden, weist mich die Befragte des neuen Teams darauf hin, dass sie den Prozess als sehr „undurchsichtig und schwammig“ (B1, Z. 595) empfand. Eine aufklärende, detaillierte und sorgfältige Kommunikation mit Mitarbeitern dieser Einrichtung blieb während und vor der Umstellungsphase weitestgehend aus.

Die zweite Interviewpartnerin äußert hingegen, dass Mitarbeiter der alten Teams aktiv am Prozess beteiligt wurden:

B2: „Dann gab es immer wieder über die Jahre Gespräche. Also da waren wir alten Teams auch immer daran beteiligt. Wir haben immer wieder dieselben Sachen genannt. Ich glaub man hat auch zugehört, aber ich glaub es war aus meiner Sicht nicht gut organisiert.“ (B2, Z. 202 ff.)

Wie jedoch hätte man eine geeignete Kommunikations- und Kooperationsbasis schaffen können? Da viele verschiedene Bereiche von der Umstellung betroffen waren, wäre es nach Auffassung einer Befragten sinnvoll gewesen, wenn der Landschaftsverband im Vorfeld eine Projektgruppe initiiert hätte. Diese Gruppe, bestehend aus Mitarbeitern aller involvierten Bereiche sowie Stellvertreter alter **und** neuer

Teams, hätten durch einen kontinuierlichen und intensiven Austausch aufkommende Probleme schneller erfassen und geeignete Wege und Handlungsstrategien erarbeiten können. Sie betont aber auch, dass eine Projektgruppe nur dann funktionsfähig ist, wenn sowohl Personen aus Leitungspositionen, als auch Mitarbeiter, die direkt an der Basis arbeiten gleichermaßen dem Zusammenschluss angehören:

B2: „Es ist normal, nämlich: die unten sagen was ganz anderes als die oben. Die oben vertreten eine politische Meinung und die unten müssen sich irgendwie arrangieren.“ (B2, Z. 1158 ff.)

8. Von der Antragsstellung bis zum Bescheid – Erfahrungen und Probleme mit dem Verfahrensablauf

Die Antragsstellung für die Gewährung eines Persönlichen Budgets vollzieht sich in beiden Einrichtungen über den Individuellen Hilfeplan (IHP 3). Beide Befragten teilen mir mit, dass das Verfahren von der Antragsstellung bis zur Zielvereinbarung zwischen vier bis fünf Monaten dauert. In einem Fall, so die Befragte des neuen Teams, lag sogar erst nach etwa einem Jahr der endgültige Bescheid vor. Während dieses Prozesses stellen beide Interviewpartnerinnen erhebliche Probleme fest, die im Folgenden skizziert werden.

Sind mehrere Leistungsträger beteiligt, handelt es sich, wie in 3.3 beschrieben, nicht um ein einfaches, sondern um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget. Letzteres trifft auf das BWF zu, da bedingt durch die Ambulantisierung nicht nur der überörtliche, sondern auch die örtlichen Träger der Sozialhilfe an der Finanzierung des Angebotes beteiligt sind. Bei trägerübergreifenden Budgets wird ein *Beauftragter* für die Koordinierung des Verfahrensablaufes bestimmt, so dass der Klient nicht verschiedene, sondern lediglich einen Ansprechpartner hat. Diese Aufgabe muss in der Regel der LVR übernehmen, da bei diesem der Antrag gestellt und eingereicht wird.

Beide Interviewpartnerinnen äußern sich diesbezüglich kritisch und beschreiben, dass nicht der Beauftragte, sondern die Einrichtung selbst Kontakt zu den beteiligten Leistungsträgern aufnehmen und halten muss:

B1: „Also der Wunsch von mir wäre auch, wenn die Anträge ankommen, dass auch der LVR, bei dem der Antrag ja eingeht für das Persönliche Budget, sich mit darum bemüht, vielleicht Kontakt zum Sozialhilfeträger vor Ort aufnimmt und miteinander kommunizieren und kooperieren. Das findet nicht statt. Da wird dann eben verlangt, auch von Seiten des Landschaftsverbandes, dass wir das mit dem Klienten regeln.“ (B1, Z. 272 ff.)

B2: „Die (gemeint sind die örtlichen Sozialhilfeträger; d.V.) arbeiten nicht eng mit dem Landschaftsverband zusammen, sondern es ist dann eher wieder unsere und die Aufgabe des Betreuers den Bescheid an den Landschaftsverband zu schicken, damit dann irgendwann eine Zielvereinbarung berechnet werden kann.“ (B2, Z. 588 ff.)

Anhand dieser Aussagen wird deutlich, dass nicht der Landschaftsverband, sondern die Einrichtungen in Vertretung der Klienten den Verfahrensablauf koordinieren. Dabei ist es die Aufgabe des Beauftragten mit den beteiligten Leistungsträgern zu kommunizieren und nicht die des Klienten oder der Einrichtungen. Durch die Ambulantisierung hat sich dem zu Folge nicht nur die Finanzierung verändert, auch der Tätigkeitsbereich des Fachteams hat sich erweitert.

In diesem Kontext berichtet Frau A, dass es nur wenige Besprechungen zwischen dem LVR und den örtlichen Trägern gibt und wenn im Einzelnen Treffen stattfinden, dann vollziehen sich diese jedoch lediglich auf Leiterebene. *„(...) Was so dann an der Basis ankommt, ist natürlich verschwindend gering.“ (B2, Z. 620)*

Hier zeigt sich wieder ein Kommunikationsproblem zwischen Leiter- und Mitarbeiterebene. Sie stellt fest, dass vor allem Mitarbeiter der örtlichen Träger der Sozialhilfe über einen geringen, teilweise über keinen Informationsgehalt verfügen, wie folgende Aussage zeigt:

B2: „Also, erst einmal ist grundsätzlich das Problem, dass örtliche Sozialhilfeträger im Grunde bislang noch nie was davon (sowohl von der Implementierung des Persönlichen Budgets, als auch vom BWF selbst; d.V.) gehört haben.“ (B2, Z. 574 ff.)

Zudem wird der Aspekt der Zielvereinbarung thematisiert. Beide Interviewpartnerinnen äußern, dass die Bearbeitungsdauer der örtlichen Sozialhilfeträger sehr hoch ist. Dies wiederum nimmt Einfluss auf den zeitlichen Verlauf des Verfahrens, denn der Landschaftsverband kann erst dann eine Zielvereinbarung verfassen, wenn ein schriftlicher Bescheid über die Bewilligung der Kostenübernahme aller beteiligten Leistungsträger vorliegt.

Seit Einführung des Persönlichen Budgets ist nach Aussage von Frau A. die Verhandlung komplexer Fälle problematischer geworden ist, was sie unter anderem mit der Rigidität vieler örtlicher Sozialhilfeträger in Verbindung setzt. Hierzu beschreibt sie eine Situation von einem Antragssteller, dessen Haus auf Grund von Verschuldung zwangsversteigert werden muss:

BI: „Also da war der LVR eher pragmatischer, der hat gesagt, „machen Sie erstmal und wir gucken erstmal was dabei rauskommt.“ Während örtliche Träger da ganz andere Vorgehensweisen haben. Die sagen, „ich will erst sehen, kommt bei der Insolvenz was raus, bevor ich Kohle rausrücke?“ (...) Weil auch der örtliche Träger viel strikter ist, als der LVR.“ (B2, Z. 328 ff.)

Im Kontext des Verfahrensablaufes beschreibt die Befragte des neuen Teams eine Situation mit einem Klienten, der nicht nach, sondern vor Antragsbewilligung in das Haus der Gastfamilie gezogen ist, da er zum Zeitpunkt der Antragsstellung wohnungslos war. Weil dem Fachteam der langwierige Verfahrensablauf bekannt war, hat die Familie nach ausführlichen und intensiven Gesprächen mit dem Mitarbeiter und dem Klienten zum vorzeitigen Einzug ihr Einverständnis gegeben. Zwar werden der Familie die anfallenden Kosten für Betreuung und Unterkunft ab Antragsstellung von den Leistungsträgern rückerstattet, dennoch sind solche Aufnahmen mit Risiken verbunden:

*BI: „Der Landschaftsverband könnte ja auch hingehen, im schlimmsten Fall und bei der Hilfeplankonferenz entscheiden, der sieht das nicht als die richtige Hilfe an. Und dann gibt es **gar kein Geld**.“ (B1, Z. 258 f.)*

Der klassische Weg ist, dass das Betreuungsverhältnis mit Antragsbewilligung beginnt. Dennoch gibt es immer Klienten für die es auf Grund ihrer psychischen Erkrankung oder infolge persönlicher Schwierigkeiten nicht möglich ist den aus den

Erfahrungen heraus langen Verfahrensablauf abzuwarten. Probleme dieser Art, so bestätigt die Befragte des alten Teams, sind erst durch die Ambulantierung entstanden.

Zusammenfassend kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Nachlässigkeit der *Beauftragtenrolle*, eine mangelnde Kommunikation und Kooperation sowohl zwischen den beteiligten Leistungsträgern als auch zwischen der Leiter- und Mitarbeiterbene sowie die einhergehenden Schwierigkeiten bei komplexen Fällen zu einer hohen Bearbeitungsdauer und zu einem für alle Beteiligten mühsamen Verfahrensprozess führen.

9. Erfahrungswerte von Gastbewohnern aus Sicht der Mitarbeiter

9.1 Überprüfung der Ziele des Persönlichen Budgets

Das Persönliche Budget ist ein Instrument, das den Paradigmenwechsel der Behindertenpolitik verdeutlichen soll. Vordergründige Ziele sind hierbei die Förderung des Mitbestimmungsrechts, der Eigenverantwortung und der Selbstständigkeit, sowie eine Stärkung der Autonomie, in dem die Menschen selbst über ihre Leistungen frei wählen und entscheiden können.

Einvernehmlich schildern jedoch beide Befragten, dass bei ihren Klienten das Persönliche Budget nicht ausschlaggebend für diese Zielerreichung ist.

Wesentlich hierfür ist, dass Personen, die das BWF nutzen nicht frei über ihre Leistungen entscheiden können, da die Verteilung der Gelder klar geregelt ist. Von seinem Persönlichen Budget muss der Klient sowohl die Familie für Unterkunft und Betreuung, als auch die Fachleistungsstunden an das Teams zahlen.

B2: „Also diese freie Entscheidung, „wieviel gebe ich der Familie, wieviel gebe ich dem Team“ haben die ja gar nicht. Aber das Persönliche Budget geht ja darum um Autonomie zu schaffen.“ (B2, 461 ff.)

Zudem gibt es im Gegensatz zu anderen Ambulant Betreuten Wohnformen pro Region lediglich eine Einrichtung, die das BWF anbietet, so dass Familien und Klienten nicht voneinander abgeworben werden können. Entscheidet sich ein Mensch für das BWF, kann er innerhalb dieses Einzugsgebietes nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen. Eine uneingeschränkte Wahlfreiheit, die Klienten in der Regel bei klassischen ambulanten Wohnangeboten besitzen, ist in diesem Bereich demnach nicht vorhanden.

Nach Einschätzung beider Interviewpartnerinnen trägt, zumindest beim BWF, diese Finanzierungsform nicht dazu bei diese Ziele zu erreichen. Vielmehr werden die Inhalte im Zusammenleben mit der Gastfamilie ausgedrückt. Wie im Einzelnen diese Wohnform finanziert wird, ist für die Klienten dieser Einrichtungen nicht maßgeblich und steht in keinem Zusammenhang mit den Zielvorstellungen des Persönlichen Budgets:

B1: „Also, um wirklich diese Ziele zu erreichen, Selbstständigkeit für den Klienten, mehr Teilhabe am sozialen Leben zu haben, das läuft über die Integration in den Gastfamilien (...) Aus meiner Sicht ist es für die Klienten vollkommen egal, ob das Geld aus dem Rahmen des Persönlichen Budgets fließt oder im Rahmen einer Sachleistung oder einer Pauschalfinanzierung. Ich glaube nicht, dass dadurch die Ziele besser erreicht werden.“ (B1, Z. 486 ff.)

B2: „Wo das Geld herkommt und wie das alles gerechnet wird, das interessiert die überhaupt nicht. Denen ist es wichtig da zu wohnen, das ist alles.“ (B2, Z. 565 ff.)

Deutlich wird an dieser Stelle, dass nach Einschätzung der Befragten bei ihren Klienten keine erkennbare Differenzierung zwischen vorhandenen Finanzierungsformen erfolgt. Demnach fehlt diesen Klienten der direkte Bezug zur Nutzung des Persönlichen Budgets sowie das Bewusstsein über die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele, die mit Hilfe dieser Leistungsform ausgedrückt und erreicht werden können.

8.2 Die Arbeitgeberposition und ihre Risiken

Wie in 3.1 beschrieben, verändert sich durch die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets das sozialrechtliche Dreieck und dadurch die Beziehungen zwischen Leistungsträger, Leistungsbringer und Leistungsnehmer. Charakterisierend für diese Finanzierungsform ist, dass der Klient nicht mehr das Bild eines *Hilfeempfängers* verkörpert, sondern, dass er als Kunde, Käufer oder Arbeitgeber über seine Leistungen frei entscheiden kann. Mit dieser Rollenübernahme sind nach den Schilderungen beider Befragten jedoch keine positiven, sondern eher negative Effekte zu verzeichnen.

Die erste Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass viele ihrer Klienten auf Grund ihrer psychischen Erkrankungen oder infolge einer schweren Suchtproblematik nur bedingt mit Geld umgehen können. Einer Befragten fällt auf, dass eine Vielzahl ihrer Klienten sogar selbst mit einem angemessenen Umgang des eigenen Taschengeldes überfordert sind. Die Nutzung eines Persönlichen Budgets stellt für diese Klienten eine unüberwindbare Herausforderung dar:

B2: „Selbst mit Taschengeld umzugehen ist für die meisten Klienten schwierig. Das ist vielleicht gerade noch zu regeln, aber nicht dieses hin- und her überweisen.“ (B2, Z. 379 f.)

In seiner Rolle als Budgetnehmer erhält der Klient den Anteil der Miete, den Lebensunterhalt, das Betreuungsgeld sowie die Summe, die dem Fachteam zusteht. Dadurch übernimmt er nicht nur Verantwortung für sich selbst, sondern er ist für die Verteilung der Gelder zuständig. Aus den Erfahrungswerten der Befragten heraus trägt diese Verantwortungsübernahme jedoch nicht dazu bei die Selbstständigkeit und die Autonomie dieser Menschen zu fördern, vielmehr stellt diese Arbeitgeberposition für den Großteil ihrer Klienten eine Überforderung dar. Ein von den Leistungsträgern vorausgesetzter bewusster und verantwortungsvoller Umgang mit Geld findet bei diesen Klienten demnach nicht statt.

Die Befragte des neuen Teams weist darüber hinaus auf eine weitere Gefahr hin, die sich durch die Arbeitgeberrolle und der damit verbundenen hohen Verantwortungs-

übernahme ergeben kann:

*B1: „Und wenn die dann erst einmal so einen Batzen Geld auf dem Konto haben, da sind die **Impulse** auch mal stärker auch mit dem Geld eigentlich was **Anderes** zu tun, als das wofür es geplant war.“ (B1, Z. 369 ff.)*

Wenn kein gesetzlicher Betreuer vorhanden ist, vereinbaren die Mitarbeiter des neuen Teams bei Antragsstellung mit dem zukünftigen Budgetnehmer einen sogenannten Servicevertrag. Dieser regelt, dass die Geldleistungen nicht dem Klienten überwiesen werden, sondern, dass der Landschaftsverband den Betrag der Einrichtung zukommen lässt. Das Team verteilt im Auftrag des Klienten die Gelder an die Gastfamilien und behält den Betrag für die Fachleistungsstunden direkt ein.

Der selben Auffassung ist ihre Kollegin des alten Teams. Die Gastbewohnerin, die derzeit ein Persönliches Budget in Anspruch nimmt, hat einen gesetzlichen Betreuer, der für die Finanzen dieser Frau zuständig ist. Auch zukünftigen Budgetnehmern, möchte sie diese Aufgabe nicht überlassen:

*B2: „Da würde ich zusehen, dass das ein Betreuer macht. Es sind ja **erhebliche** Gelder. Und da hätte ich schon ein ungutes Gefühl.“ (B2, Z. 359 f.)*

Sowohl für Gastfamilien, Fachteams, aber auch für den Klienten selbst bietet diese Regelung finanzielle Sicherheit. Es wird gewährleistet, dass alle Beteiligten ihre Kosten erstattet bekommen und dass der Budgetnehmer nicht mit der übernommenen Arbeitgeberposition überfordert ist.

Diese Rollenveränderung ist jedoch nicht nur mit finanziellen Risiken verbunden. Sie beinhaltet noch eine weitere Dimension. Eine Befragte schildert, dass durch das Persönliche Budget das Beziehungsverhältnis zwischen dem Gastbewohner und der Gastfamilie ein anderes Gleichgewicht bekommt:

B1: „So soll der Klient ja eher ein Teil der Familie sein und sich auch so fühlen, aber er wird in dem Punkt der Finanzen der Familie doch, finde ich, höher gestellt, indem er in Führungsstrichen der Arbeitgeber der Familie ist. Ich könnte mir auch vorstellen, dass bei dem einen oder anderen Klienten dann kommt: „Ich will jetzt nicht meine Wäsche waschen, du kriegst doch Geld von mir dafür, mach du das doch.“ (B1, Z. 764 ff.)

Betrachtet man diese Aspekte ist es fraglich, dass den Klienten diese verantwortungsvolle Aufgabe auferlegt und keine Alternative zur Verfügung gestellt wird. Um in der Position als Arbeitgeber agieren zu können sind gewisse Kompetenzen erforderlich. Ein Umgang mit dem Persönlichen Budget setzt nicht nur voraus, dass individuelle Probleme und Schwierigkeiten erkannt werden, sondern, dass auch Lösungswege und Ziele bestimmt sowie vorhandene Ressourcen entdeckt werden können. Aufgrund der psychischen Behinderung verfügen jedoch nur wenige Klienten der befragten Einrichtung über diese Fähigkeiten:

B2: „Weil wenn sie das könnten, wären sie nicht bei uns. Dann würden sie maximal im BeWo (Betreutes Wohnen; d.V.) wohnen.“ (B2, Z. 1268 f.)

Im Gegensatz hierzu, so bestätigen beide Interviewpartnerinnen, können diejenigen vom Gebrauch des Persönlichen Budgets profitieren, die die Fähigkeiten besitzen eigenständig über Art und Umfang der Leistungen entscheiden zu können. In solchen Fällen eignet sich das Persönliche Budget als Werkzeug, um Autonomie, Selbstständigkeit und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verdeutlichen.

10. Erfahrungswerte von Gastfamilien aus Sicht der Mitarbeiter

Wie die bisherige Ergebnisdarstellung zeigt, ist das Einführen des Persönlichen Budgets mit vielerlei Veränderungen und Schwierigkeiten verbunden. Aus Sicht von Frau A. fällt die Resonanz bei den Gastfamilien über das Persönliche Budget nicht positiv, sondern negativ aus. Frau A. stellt fest, dass vor allem der finanzielle Aspekt für die Gastfamilien große Unsicherheiten birgt:

*B2: „Ist keine Grundsicherung rechtzeitig da, bekommen sie erst einmal nicht Grundsicherung, dann bekommen sie erst einmal nur den Teil vom Landschaftsverband. (...) Unsere Familien haben am liebsten, wenn wir denen Geld überweisen, es gibt Sicherheit. Sie haben einen, also **wirklich nur einen** Ansprechpartner.“ (B2, Z. 1009 ff.)*

Darüber hinaus thematisiert sie die neuen Verträge. Bei der Pauschalfinanzierung wurde das Betreuungsverhältnis zwischen Team, Klient und Gastfamilie mit einem sogenannten Familienvertrag begründet. Merkmal hierbei war, dass es sich um **einen** einheitlichen Vertrag handelte, der für alle drei Parteien galt. Seit der Ambulantisierung existieren jedoch mehrere Einzelverträge mit unterschiedlichen Bezugspunkten:

B2: „Die neuen Verträge beinhalten, dass wir mit dem Klienten einen Vertrag haben über diese BeWo- Fachleistungsstunden; der Klient mit der Familie sozusagen ein sogenanntes Mietverhältnis begründet und wir mit der Familie einen Vertrag haben, wo es im Prinzip darum geht, dass sie bestätigen, dass sie mit uns zusammenarbeiten.“ (B2, Z. 1015 ff.)

Frau A. berichtet, dass keine von ihren Gastfamilien einer Umstellung auf das Persönliche Budget zugestimmt hat, da sie sich durch die Vielzahl der Verträge verunsichert fühlen. In diesem Zusammenhang äußert sie sich über die möglichen Konsequenzen, die mit einer Umstellung verbunden sein könnten. Sie befürchtet, dass das Persönliche Budget negative Auswirkungen auf den Fortbestand dieser Wohnform haben könnte, indem auf Grund der beschriebenen fehlenden Sicherheit Betreuungsverhältnisse von Gastfamilien aufgelöst werden könnten.

11. Erfahrungswerte der Mitarbeiter

Veränderungen, die beide Interviewpartnerinnen feststellen sind weniger auf das Persönliche Budget, sondern auf die Ambulantisierung sowie auf das Abrechnungsverfahren über Fachleistungsstunden zurückzuführen. Frau S. erläutert, dass den Fachteams seit der Ambulantisierung des Wohnangebotes kein fester Pauschalbetrag pro Betreuungsverhältnis in Form eines Tagessatzes für die fachliche Begleitung zur Verfügung steht, sondern, dass jede BWF- anbietende Einrichtung jährlich 63.000 Euro vom Landschaftsverband erhält. Durch diese Summe kann jedoch lediglich eine Vollzeitstelle gesichert werden. Die Finanzierung der weiteren Mitarbeiter des Teams er-

folgt über die erbrachten Fachleistungsstunden, dessen Anzahl vom LVR zuvor in der Zielvereinbarung festgelegt wird:

B1: „Ich denke, dass die einzelnen Mitarbeiter mehr um ihr eigenes Arbeitsleben kämpfen müssen, als vorher bei einer Pauschalfinanzierung.“ (B1, 683 f.)

Dieser Tatbestand wird von Frau A. bestätigt und sie erläutert, dass sie eine Veränderung im Kontakt zwischen Leiter - und Mitarbeiterenebene festgestellt hat. Im Zuge der neuen Finanzierungsform, werden im Vergleich zur Pauschalfinanzierung oftmals finanzielle Gesichtspunkte thematisiert und die betriebswirtschaftliche Perspektive erhält vermehrt Einzug in teaminterner Gespräche:

B2: „Wir reden mit der Leitung ganz viel über Geld, über Personal. Über solche Sachen reden wir meiner Meinung nach überproportional viel. Das war vorher nicht so“ (B2, Z. 1091 ff.)

Darüber hinaus sieht Frau A. die Gefahr, dass sich durch das neue Abrechnungsverfahren der Schwerpunkt der fachlichen Arbeit verändert. Die inhaltliche Aufgabe der Mitarbeiter ist es Betreuungsverhältnisse zu begleiten, indem sie als Ansprechpartner sowohl für den Bewohner als auch für die Gastfamilie jederzeit, vor allem in Krisensituationen zur Verfügung stehen, so dass ein Gleichgewicht für ein gelingendes Zusammenleben entsteht und Aufrecht erhalten bleibt. Diesbezüglich äußert sie, dass der Vorteil einer Pauschalfinanzierung darin lag, dass die Betreuung je nach Handlungsbedarf eingeteilt und ausgeführt werden konnte. Durch die Finanzierung über Fachleistungsstunden werden die Mitarbeiter oftmals einem inhaltlichen und fachlichen Konflikt ausgesetzt:

*B2: „Und wo wir als Team ganz häufig in die Situation kamen, wo wir uns gefragt haben: Ist das jetzt noch gut? Macht man das, um mehr Fachleistungsstunden zu bekommen oder weil es dem **System** gut tut? Unser Hauptaugenmerk ist das Dreieck und dadurch droht das meiner Meinung nach zu kippen.“ (B2, Z.1083 ff.)*

Charakterisierend für das Abrechnungsverfahren über Fachleistungsstunden ist, dass lediglich Stunden abgerechnet werden können, die im Kontakt mit dem Klienten erfolgen („face- to- face“ und „ear- to- ear“). Dies bedeutet für die Fachteams, dass

Beratungsgespräche, die ausschließlich mit der Familie und demnach in Abwesenheit des Klienten erfolgen, nicht abgerechnet werden können. Häufig (beispielsweise in Krisensituationen), so schildert die Befragte des neuen Teams, kann es für das Betreuungsverhältnis vorteilhaft sein, wenn Gespräche mit Gastfamilie und Bewohner separat voneinander geführt werden. Obwohl die Zeit mit der Familie nicht refinanziert werden kann, ist es ihrer Ansicht nach wichtig den Kontakt zwischen Team und Gastfamilie zu pflegen, so dass eine Vertrauensbasis entsteht und Aufrecht erhalten bleibt.

12. Gewünschte Finanzierungsform und Zukunftschancen des Persönlichen Budgets

Wenn Frau A. zwischen mehreren Finanzierungssystemen wählen könnte, würde sie sich gegen das Persönliche Budget und bewusst für eine Mischform entscheiden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die örtlichen Sozialhilfeträger der Familie eine monatliche Pauschalsumme für Unterkunft und Lebensunterhalt gewähren. Das Taschengeld für den Klienten, das Betreuungsgeld für die Familie sowie die Leistungen für die Teams sollen ihrer Auffassung nach vom Landschaftsverband übernommen werden. Zudem würde sie es befürworten, wenn die fachliche Begleitung nicht über das Fachleistungsstundensystem abgerechnet wird, sondern wenn den Einrichtungen vom Landschaftsverband pro Betreuungsverhältnis ein monatlicher Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt wird. Hierzu übernimmt sie eine klare Position, wie die nachstehende Aussage zeigt:

*B2: „Aber, dass wir **bitte eine Pauschale kriegen**, fände ich schon sehr angenehm. Das würde uns das Leben schon sehr leicht machen. Dieses ganze Fachleistungsstundengehabe ist unsinnig in dieser Betreuungsform.“ (B2, Z. 1296 ff.)*

Auch die Interviewpartnerin des neuen Teams befürwortet eine gemischte Finanzie-

rungsform, indem beteiligte Leistungsträger dem Klienten einen Teil, wie etwa das Taschengeld oder zusätzliche Aufwendungen (beispielsweise für ein Monatsfahrticket) als direkte Geldleistung in Form eines Persönlichen Budgets gewähren. Die Unterkunftskosten und das Betreuungsgeld für die Familie, sowie die fachliche Betreuung sollen hingegen als Sachleistung von den Trägern bereitgestellt werden, so dass der Klient sich nicht mehr in einer Arbeitgeberposition befindet. Er erhält lediglich das Geld, was er für sich allein verwenden kann.

Abschließend sollen beide Interviewpartnerinnen schildern, welche Zukunftschancen sie für diese Finanzierungsform im Allgemeinen und speziell bezogen auf das BWF sehen. Beide sind sich einig, dass der Gewinn eines Persönlichen Budgets von den individuellen Eigenschaften der budgetberechtigten Menschen abhängig ist. Demnach muss im Vorfeld konkretisiert werden, ob der Mensch den Anforderungen eines Persönlichen Budgets entspricht und inwieweit er von der Nutzung profitieren kann. Nach Ansicht einer Befragten sind diesbezüglich zukünftig verstärkt die Fachleute der Hilfeplankonferenzen von dieser Aufgabe betroffen. Sie sollen Fragen und Themenschwerpunkte klären, wie: Ist der Mensch dazu in der Lage sein Geld eigenständig zu verwalten? Fühlt er sich mit der Arbeitgeberposition überfordert? Welchen Nutzen zieht er aus dem Persönlichen Budget?

Zudem wird von einer Interviewpartnerin erwähnt, dass einzelnen Mitarbeitern der Mut oder die Motivation fehle ein Persönliches Budget für ihre Klienten zu beantragen. Von den Leistungsträgern organisierte Informationsveranstaltungen oder Fortbildungen über das Persönliche Budget können ihrer Meinung nach dazu verhelfen, dass sich der Informationsstand und somit der Mut und die Sicherheit bei den Mitarbeiter erhöht, so dass sie diese Finanzierungsform ihren Klienten in Zukunft nahebringen können.

Eine Einschätzung über die zukünftige Perspektive kann mir die Befragte des neuen Teams nicht nennen. Frau A. schildert, dass die Nutzung des Persönlichen Budgets derzeit bei ihren Klienten keine bedeutende Rolle spielt. Auch in nächster Zeit wird sich ihren Ausführungen nach an diesem Tatbestand nichts Bedeutendes ändern. Vielmehr ist es das familiäre Zusammenleben, welches die Selbstverantwortung und Ei-

genständigkeit der Menschen fördert sowie ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht:

B2: „Die meisten interessiert es nicht, wie das finanziert wird. Das ist für die irrelevant. „Ich habe meine Familie und gut ist. Ich fühle mich gut.“ (B2, Z. 1332 f.)

13. Diskussion

Das Ziel meiner Untersuchung war es die ersten Erfahrungswerte bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets beim BWF zu erfassen.

Um einen Einblick zu erhalten wurde dieses besondere ambulante Hilfeangebot im zweiten Kapitel meiner Bachelorarbeit näher erläutert und dargestellt. Die Wohnform zielt durch eine Integration in familiäre Strukturen auf ein selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln sowie auf eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Deutlich wird, dass dieses Verständnis den heutigen sozialpolitischen Zielvorstellungen entspricht. Vor allem das Inkrafttreten des SGB IX signalisierte ein Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik. Konzentrierte man sich einst auf Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderungen, so steht jetzt die Selbstbestimmung und eine aktive Teilhabe dieses Personenkreises im Mittelpunkt. Ein Instrument, das dieses Bestreben hervorheben soll, ist das Persönliche Budget.

Obwohl es sich hierbei um eine freiwillige Form der Leistungserbringung handelt, wurde im Juli 2010 im Rheinland das Persönliche Budget in Einrichtungen, die das BWF anbieten ganzheitlich implementiert.

Die Auswertung der Experteninterviews zeigt, dass die Einführung des Persönlichen Budgets in enger Verbindung mit der Ambulantisierung des Versorgungsangebotes steht. Die Ursache, warum jedoch Bewohner sich nicht mehr für eine klassische Dienst- bzw. Sachleistung entscheiden können, sei laut Aussage einer Befragten nicht, weil den Personen durch die Nutzung eines Persönlichen Budgets mehr Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung ihrer Hilfe eingeräumt werden sollte; in erster Linie sei die Implementierung das Resultat eines verwaltungstechnischen Problems. Kennzeichnend für diese Art der Leistungserbringung ist jedoch, dass der Gebrauch freiwillig ist und eine Alternative für die klassische Unterstützungsform darstellt.

Im Vorfeld wurden vor allem neue Fachteams nicht ausreichend vom Landschaftsverband über die Ambulantisierung sowie über das Persönliche Budget informiert. Alte Teams nahmen hingegen kontinuierlich an Gesprächen mit dem überörtlichen Träger teil. Wichtig wäre jedoch, wenn gerade Einrichtung, die keinerlei Erfahrungen

mit dem BWF sammeln konnten, an diesem Prozess beteiligt gewesen wären.

Ähnliche Kooperations- und Kommunikationsschwierigkeiten spiegeln sich auch im Verfahrensablauf wider. Beteiligte Leistungsträger arbeiten nur gering zusammen, Besprechungen finden selten und wenn lediglich auf Leiterebene statt. Zudem zeigt die Interviewauswertung, dass nicht der Landschaftsverband in seiner Funktion als Beauftragter, sondern die Einrichtungen in Vertretung für ihre Klienten den Verfahrensablauf koordinieren. Diese Faktoren führen zu einem mühsamen und übersichtlichen Prozess sowie zu einer hohen Bearbeitungsdauer.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand bezog sich auf die Ziele des Persönlichen Budgets. Die Einschätzung der Expertinnen verdeutlicht, dass die Selbstständigkeit, das Mitbestimmungsrecht sowie eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in diesem Betreuungssetting nicht über die Nutzung des Persönlichen Budgets, sondern im Zusammenleben mit der Familie gefördert werde. Die Arbeitgeberposition stärkt bei diesen Klienten kein autonomes und eigenverantwortliches Handeln, bei einer Vielzahl, so sind sich die Befragten sicher, münde diese hohe finanzielle Verantwortungsübernahme in Überforderung. Ferner bestehe die Gefahr, dass das Gleichgewicht zwischen Familie und Bewohner gestört werden könne, in dem er als Arbeitgeber eine höhere Stellung innerhalb der Familie einnehme und diese Position für sich ausnutzen könne.

Es ist zweifelhaft, ob das Konstrukt des Persönlichen Budget das Mitbestimmungsrecht sowie die Entscheidungsfreiheit bei diesen Klienten hervorhebt, da die Verteilung der Gelder klar geregelt ist und der Bewohner nicht zwischen verschiedenen Anbietern wählen kann. Außerdem können Klienten, die zu den „Neufällen“ zählen sich nicht für eine andere Art der Leistungserbringung entscheiden, obwohl die Nutzung eines Persönlichen Budgets freiwillig ist. Eine uneingeschränkte Wahlfreiheit über die Ausführung von Leistungen ist demnach nicht gegeben.

Die Resonanz der Familien zeigt, dass sie dem Persönlichen Budget insbesondere aufgrund des finanziellen Aspekts kritisch gegenüberstehen. Sie bekommen nicht mehr von einem, sondern von mehreren Leistungsträgern die Kosten für Betreuung, Lebensunterhalt und Mietanteil erstattet. Keine Familie, die vom alten Fachteam be-

treut wird, hat einer Umstellung auf das Persönliche Budget zugestimmt. In diesen Fällen erhält die Einrichtung weiterhin vom Landschaftsverband eine Pauschale.

Dieser Kompromiss, der für die sogenannten „Altfälle“ gilt, ist wichtig und für den Fortbestand dieses Wohnangebots im Rheinland bedeutungsvoll, da die Grundhaltung in Bezug auf das Persönliche Budget der meisten Familien eher negativ ist. Die Gefahr, dass bestehende Betreuungsverhältnisse gekündigt werden, wenn ihnen diese Entscheidungsfreiheit genommen würde, wäre viel zu hoch.

Für die Fachteams ergab sich eine Veränderung im Abrechnungsverfahren. Seit der Ambulantisierung erhalten die Einrichtungen keinen Pauschalbetrag pro Betreuungsverhältnis, sondern der Begleitungs- und Betreuungsbedarf von Klienten wird fortan im Hilfeplanverfahren individuell ermittelt und in Form von Fachleistungsstunden festgelegt. Es wird deutlich, dass der finanzielle Ertrag der Fachteams abhängig von der Erbringung von Fachleistungsstunden ist, da jedes Team lediglich einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 63.000 Euro zur Deckung einer Vollzeitstelle vom Landschaftsverband erhält. Die Mitarbeiter werden aufgrund dieses Abrechnungsverfahrens nicht selten einem inhaltlichen Konflikt ausgesetzt, da auch dann Stunden geleistet werden müssen, wenn kein konkreter Handlungsbedarf vorhanden ist. Der häufige Besuch könnte bei Familien sowie bei den Bewohnern als störend empfunden werden, was das Gleichgewicht zwischen den drei Akteuren gefährden könnte.

Ob grundsätzlich das Verfahren über Fachleistungsstunden in dieser Betreuungsform seinen Zweck erfüllt ist fraglich, da die Fachteams ausschließlich die Zeit mit den Klienten abrechnen können. Fundamentaler sowie wesentlicher Bestandteil dieser Hilfeform sind die Familien. Ist bei diesen Beratungsbedarf vorhanden und findet ein Termin in Abwesenheit des Klienten statt, kann das Fachteam diese Gespräche nicht abrechnen.

Prinzipiell kann über die Nutzung eines Persönlichen Budgets ein eigenverantwortliches Handeln ausgedrückt sowie das Mitbestimmungsrecht und die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Die Grundvoraussetzung ist jedoch, dass gewisse Kompetenzen von Menschen, die von ihrem Gebrauch profitieren wol-

len, vorhandenen sind, so dass diese hohe Verantwortungsübernahme nicht zu einer Überforderung führt. Demnach ist es bedenklich, dass Klienten des BWF sich nicht mehr für eine alternative Finanzierungsform entscheiden können.

Die Analyse zeigt die **ersten Erfahrungswerte** des Persönlichen Budgets beim BWF. Wie sich das Persönliche Budget in diesem Betreuungssetting auf lange Sicht bewährt, ist ungewiss und dazu bedarf es in der Zukunft weitere differenzierte Untersuchungen. In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu erörtern, inwieweit sich beispielsweise die Kooperations- und Kommunikationsstrukturen der beteiligten Leistungsträger in einigen Jahren entwickelt hat. Da sich die Ergebnisse meiner Untersuchung auf die Sichtweise der Mitarbeiter beziehen, könnten darüber hinaus Befragungen mit Bewohnern und Familien Aufschluss darüber geben, wie sie selbst das Persönliche Budget beurteilen.

Quellenverzeichnis

BOSSONG, Horst (2009): *Sozialverwaltung. Ein Grundkurs für soziale Berufe*. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim: Juventa- Verlag.

BEAUFTRAGTER DER BUNDESREFIERUNG FÜR DIE BELANGE BEHINDERTER MENSCHEN (2004): *Persönliches Budget – Budgetverordnung. Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 – 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung- BudgetV)*. [Format: PDF, Zeit: 01.07.2011, Adresse: <http://www.dequs.de/budgetverordnung.pdf>].

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION (2009): *Handlungsempfehlungen. Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget*. [Format: PDF, Zeit: 30.06.2011, Adresse: http://www.bar-frankfurt.de/upload/Gesamt-PDF-Internet_821.pdf].

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES (2008): Broschüre zum Thema: *Das trägerübergreifende Persönliche Budget. Jetzt entscheide ich selbst!* Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales Referat, Publikation, Redaktion.

BÜCH, Eva- Maria; SCHMITT- SCHÄFER, Thomas (2010): *IHP 3. Handbuch zur Individuellen Hilfeplanung*. Köln: LVR- Dezernat Soziales und Integration. [Format: PDF, Zeit: 25.06.2011, Adresse: http://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/53/betreuungunddemenz/Handbuch_IHP_3.pdf].

EISENHUT, Reinhold (2002): *Brauchen wir eine einheitliche Finanzierung der Familienpflege? Sinn und Unsinn der verschiedenen Finanzierungsmodelle der Familienpflege*. In: ORBKE -LÜTKEMEIER, Ellen (Hrsg.): *Betreutes Wohnen in Gastfamilien/Familienpflege. Kreative Wege einer ungewöhnlichen Betreuungsform für Menschen mit psychischen Behinderungen*. Bielefeld: Bethel- Verlag.

EISENHUT, Reinhold (2007): *Entwicklung und Finanzierung des Betreuten Wohnens in Familien in Deutschland. Fachtag Betreutes Wohnen in Familien. Vortrag vom 26.03.2007 in Berlin*. [Format: PDF, Zeit: 25.06.2011, Adresse: <http://www.google.de/search?q=eisenhut+entwicklung+des+betreuten&ie=utf-8&oe=utf-8&aq=t&rls=com.yahoo:de:official&client=firefox>].

FINKE, Bernd (2008): *Die Behindertenhilfe in Deutschland und ihre Stellung im sozialen Sicherungssystem. Studententagung mit Teilnehmern aus der staatlichen Sozialadministration aus Belarus. Vortrag vom 07.05.2008 in Hannover.*

[Format: PDF, Zeit: 28.06.2011, Adresse: http://www.lwl.org/spur-download/bag/finke_07052008.pdf].

FORSCHUNGSGRUPPE IH- NRW (2008): *Selbständiges Wohnen behinderter Menschen. Individuelle Hilfe aus einer Hand. Abschlussbericht.* Siegen: Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste.

GLÄSER, Jochen; LAUDEL, Grit (2006): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse.* 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: GWV Fachverlage.

HÄDER, Michael (2006): *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung.* Wiesbaden: GWV Fachverlage.

INSTITUT FÜR DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ARBEITS- UND SOZIALRECHT: *Verwaltungsvereinfachungsgesetz (01.04.2005).* [Zeit: 08.06.2011, Adresse: http://www.aus-portal.de/10812_11017.htm].

KONRAD, Michael; SCHMIDT - MICHEL, Paul - Otto (1993): *Die zweite Familie: Psychiatrische Familienpflege. Geschichte-Praxis-Forschung.* Bonn: Psychiatrie-Verlag.

KONRAD, Michael; SCHMIDT - MICHEL, Paul - Otto (2004): *Rückfall in die Steinzeit? Eine Zwischenbilanz 20 Jahre nach der Wiederentdeckung der psychiatrischen Familienpflege in Deutschland.* In: Sozialpsychiatrische Informationen, Band 4, S. 2-6.

KUCKARTZ, Udo; DRESING, Thorsten; RÄDIKER, Stefan; STEFER, Claus (2007): *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis.* Wiesbaden: GWV Verlage.

LVR: *Betreutes Wohnen: Fragen und Antworten zu den Themen Anbietern, Bewilligung und Abrechnung.* [Zeit: 06.06.2011, Adresse: <http://www.lvr.de/app/publi/748ef64a-50c3-43ef-bc37-058f71b66ed1.asp#abrechnunganstatt%20verg%C3%BCtungsvereinbarung>].

LVR: *Betreutes Wohnen in Familien (BWF)*. [Zeit: 06.06.2011, Adresse: http://www.rk-bedburg-hau.lvr.de/04reha/01soziale_reha/familienpflege/47b-b349e-6948-4c11-8cfd-10e22669e576.htm].

MAYER, Horst- Otto (2008): *Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung Durchführung Auswertung*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

MAYRING, Philipp (2008): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 10. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

MÜHLUM, Albert; GÖDECKER-GEENEN, Norbert (2003): *Soziale Arbeit in der Rehabilitation*. München: Ernst Reinhardt Verlag.

MÜNNING, Matthias (2010): *Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Zur Entwicklung der Eingliederungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland*. In: Der Städtetag. [Format: PDF, Zeit: 25.06.2011, Adresse: <http://www.lwl.org/spur-download/bag/muenning15042010.pdf>].

RAHMENVEREINBARUNG NRW (2009): *Über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII*. Köln; Düsseldorf; Münster. [Format: PDF, Zeit: 24.06.2011, Adresse: http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/internet/2_fachinformationen/2009/4_20091216_eingliederungshilfe.pdf].

ROTHENBURG, Eva- Maria (2009): *Das Persönliche Budget. Eine Einführung in Grundlagen, Verfahren und Leistungserbringung*. Weinheim und München: Juventa Verlag.

SCHIESSL, Richard: §§ Rechtliche Grundlagen des Betreuten Wohnens in Familien §§. [Format: PDF, Zeit: 05.06.2011, Adresse: http://www.bwf-info.de/bwf_e3/gesetz_urteile/gesetzliche_Grundlagen.pdf].

SCHIESSL, Richard: Was ist BWF? [Zeit: 05.06.2011, Adresse: http://www.bwf-info.de/bwf_e3/what_is_bwf/bwf_e3_whatishwf_frame.htm].

SCHÖNBERGER, Christine; STOLZ, Peter (2003): *Betreutes Leben in Familien-Psychiatrische Familienpflege. Ein Handbuch für die Praxis*. Bonn: Psychiatrie- Verlag.

SCHOOFS, Werner (2010): *Die Entwicklung des Ambulant Betreuten Wohnens in Gastfamilien beim LVR- HPH- Netz Niederrhein. Ein Konzept zur Normalisierung von mehr Normalität und Individualität für Menschen mit Behinderung? Vortrag auf der Fachtagung BWF im Sep. 2010 in Münster*. [Format: PDF, Zeit: 05.07.2011, Adresse: http://www.lwl.org/psychiatrieverbund-download/pdf/Vortrag_Werner_Schoofs.pdf].

SCHULZE- TEMMING, Gerburg (2007): *Finanzierungsmodelle und ihre Bedeutung für betreutes Wohnen in Gastfamilien - Pauschale Finanzierung, Fachleistungsstunden, Persönliches Budget*. In: SOZIALWERK ST. GEORG E.V. (Hrsg.): *Dokumentation der 22. BWF- Bundestagung: Gesellschaftliche Entwicklung und neue Perspektiven für das Betreute Wohnen in Familien (BWF)*. Gelsenkirchen. S. 40-41. [Format: PDF, Zeit: 10.07.2011, Adresse: http://www.sozialwerk-st-georg.de/fileadmin/media/oeffentlichkeitsarbeit/071126_doku_bwftagung_72dpi.pdf]

SCHUNTERMANN, Michael F. (2005): *Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen*. Landsberg: ecomed Verlagsgesellschaft.

SOZIALGESETZBUCH (2011): *Bücher I – XII*. 40. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

WACKER, Elisabeth; WANSING, Gudrun; SCHÄFERS, Markus (2006): *Personenbezogene Unterstützung und Lebensqualität. Teilhabe mit einem Persönlichen Budget*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts- Verlag.

WESSEL, Bettina (2007): *Wer zahlt, hat Recht? Beratung im Rahmen des Persönlichen Budgets für Menschen mit Behinderung*. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

WINDISCH, Matthias (2006): *Persönliches Budget. Neue Form sozialer Leistung in der Behindertenhilfe und Pflege. Nutzerorientierung oder Sparzwang?* Neu- Ulm: Digitaldruck leibi.de.

Anhang

Anhang 1: Kostenbestandteile des BWF

1) Leistungen an die Familien

Pflegegeld nach SGB XII	333,00 € - 544,00 €
Pflegegeld nach SGB XI	205,00 € - 665,00 €
Kosten Unterkunft	111,00 € - 266,00 €
Hilfe zum Lebensunterhalt	141,00 € - 323,00 €

2) Leistungen an Klienten

Barbetrag (Taschengeld)	85,00 € - 90,00 €
Kleidergeld	23,00 € - 30,00 €

3) Leistungen an Teams

Entgelte	336,00 € - 1.150 €
----------	--------------------

Quelle: vgl. Eisenhut 2007, S. 9 (die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2005 und beziehen sich auf ganz Deutschland)

Anhang 2: Interviewleitfaden

1. Organisationsorientierte/ organisatorische Fragen

→ Ziel/ Intention: *Faktenbeschaffung; Einstiegsfragen, um nachher auf das eigentliche Thema zu kommen*

1. Welche Wohnhilfen werden bei Ihnen angeboten? Welche Klienten betreuen Sie?
2. Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen in der Einrichtung beschäftigt?
3. Wie viele Klienten betreuen Sie der Zeit?
4. Durch meine Recherche habe ich erfahren, dass sie zu den neuen / alten Teams des BWF in NRW zählen. Seit wann wird diese Hilfeform bei Ihnen angeboten?
5. Wie viele von Ihren Klienten sind der Zeit in Gastfamilien untergebracht?
 - altes Team: Wie wird bei Ihnen die Finanzierung geregelt? Wie lief es vor dem Einführen des Persönlichen Budgets ab?
 - neues Team: Wie wird bei Ihnen die Finanzierung geregelt?

2. Allgemeine Fragen über das Persönliche Budget

→ Ziel/ Intention: *Wie benutzerfreundlich ist das Verfahren? Auf alle Beteiligten bezogen (Familie, Klient, Mitarbeiter)*

1. Es wird zwischen dem trägerübergreifenden und dem einfachen Persönlichen Budget unterschieden. Welche Erfahrungen haben Sie mit diesen Formen machen können?
2. Wie läuft die Antragsstellung beim Persönlichen Budget ab?
3. Können Sie sagen, wie lange es in etwa von der Antragsstellung bis zum Bescheid dauert?
 - altes Team: wie verläuft die Umstellung von Alt auf Neufälle?

4. Welche Rolle spielt die Gastfamilie während des Verfahrensablaufes?
5. Wie werden die Klienten im Vorfeld über das Persönliche Budget aufgeklärt?
6. Wie läuft Ihrer Einschätzung nach die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungsträgern ab? Wäre vielleicht in irgendwelchen Bereichen Optimierungsbedarf vorhanden?
7. Niemand ist verpflichtet das Persönliche Budget zu nutzen. So steht es in vielen Fachbüchern und Broschüren. Der LVR rechnet diese Hilfeform jedoch seit Juli 2011 nur noch über das Persönliche Budget ab. Wie ist das Ihrer Meinung nach zu erklären?
8. Gibt es Dinge, die Ihrer Meinung nach vor dem Einführen des Persönlichen Budgets hätten besser ablaufen können? Wenn ja, welche?

3. Klientenbezogene Fragen

→ *Ziel/ Intention: Inwieweit trägt das PB dazu bei die Ziele des BWF zu erreichen?*

1. Was sind die Ziele des BWF?
2. Inwieweit trägt das Persönliche Budget dazu bei diese Ziele zu erreichen?
3. Gibt es Dinge die eher förderlich, bzw. hinderlich sind?
- Wenn ja, welche?
4. Welchen Bezug haben Ihre Klienten zum Persönlichen Budget? Was wissen sie darüber?
5. Wie fühlt sich Ihrer Meinung nach der Klient in seiner Arbeitgeberrolle?

4. Familienorientierte Fragen

→ *Ziel/ Intention: Gibt es Veränderungen für die Familien? Einschätzung der Familie über das Persönliche Budget*

1. Wie wird gewährleistet, dass die Familien regelmäßig ihr Geld bekommen?
2. Gibt es finanzielle oder andere Veränderungen für die Gastfamilien?
3. Ist Ihnen bekannt, was die Familien vom Persönlichen Budget halten? Ist die

Resonanz eher positiv oder negativ?

5. Mitarbeiterorientierte Fragen

→ *Ziel/ Intention: Veränderungen für die Mitarbeiter, persönliche Einschätzung*

1. Wurden die Mitarbeiter im Vorfeld aufgeklärt, wenn ja, wie?
2. Gibt es für Sie als Mitarbeiter Veränderungen? Wenn ja, welche?
3. Nun möchte ich Ihnen die Möglichkeit geben Ihre persönliche Einschätzung zum Persönlichen Budget darzulegen. Welche Vor- und Nachteile hat diese alternative Leistungsform für alle Beteiligte?

→ *hypothetische Fragen:*

1. Wenn Sie sich eine Finanzierungsform für diesen Bereich aussuchen könnten, welche würden Sie wählen?
2. Welche Zukunftschancen sehen Sie für das Persönliche Budget im Allgemeinen und bezogen auf das BWF?

Anhang 3: Transkriptionsregeln

1. Der Interviewer wird mit einem „I“ abgekürzt. Da ich zwei Interviews durchgeführt habe, verwende ich im ersten Interview die Abkürzung „B1“ und im zweiten „B2“ für die jeweiligen Befragten.
2. Aussagen, die Rückschlüsse auf die befragten Personen geben, werden anonymisiert.
3. Wörtliche Transkription (Dialekte werden nicht transkribiert.)
4. Glättung der Sprache (haste = hast du)
5. Deutlich lange Pausen: (...); Satzzeichen fehlen: [...]
6. Lautäußerungen wie beispielsweise seufzen oder lachen werden immer dann in Klammern notiert, wenn sie dazu beitragen eine Aussage zu verdeutlichen zu unterstützen oder wenn sich durch diese Laute der Sinngehalt verändert.
7. Unterbrechungen bzw. Einwände der anderen Person werden in Klammern gesetzt
8. Zeilen werden nummeriert.
9. Platzfüllende Wörter (wie etwa äh) werden nicht transkribiert.
10. Wortbetonungen werden **fettgedruckt** geschrieben.
11. Zustimmungen der anderen Person werden nicht transkribiert.
12. Anmerkungen des Interviewers werden in Klammern gesetzt.

Eidesstattliche Erklärung

Erklärung

„Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig angefertigt habe keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt und diese Arbeit bei keiner anderen Prüfungsbehörde oder Person im Rahmen einer Prüfung vorgelegt habe.“

(Ort), (Abgabedatum)

(Unterschrift)

